

AmtsBlatt

Stadt Schwaigern

Wein und mehr...

www.schwaigern.de

Nummer 45
Freitag, 6. November
Jahrgang 2026





Fernsprechanschlüsse

Stadtverwaltung Schwaigern
info@schwaigern.de, amtsblatt@schwaigern.de,
www.schwaigern.de
Zentrale 21-0

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung
Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag.....14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag14.00 – 16.00 Uhr
Bürgerbüro zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat mit vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 210

FEUERWEHR	Notruf	112
POLIZEI	Notruf	110
Polizeiposten Leintal (7.30 – 16.30 Uhr)		810630
Polizeirevier Lauffen		07133/2090

UNFALLRETTUNGSDIENSTE

Notruf	112
Krankentransport (mit Mobiltelefon 07131-19222)	19222

BEREITSCHAFTSDIENSTE bei:

Stromausfall: EnBW Regional AG	0800/3629477
Störung der Wasserversorgung:	
Schwaigern, Stetten, Niederhofen	0172-6330059
Massenbach (Störung, Notdienst)	07264/9176-99
Massenbach (Service)	07264/9176-0
Störung der Gasversorgung:	
Heilbronner Versorgungs GmbH (Leitstelle)	07131/56-2588



Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst
(allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst): 116117 (der Anruf ist kostenlos, bundeseinheitliche Rufnummer).

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
Notaufnahme SLK-Klinik am Gesundbrunnen Heilbronn Am Gesundbrunnen 20 – 26, 74078 Heilbronn
– Montag bis Freitag 18.00 – 22.00 Uhr,
– Samstag, Sonntag und Feiertage 9.00 – 22.00 Uhr

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst
in der Kinderklinik Heilbronn Am Gesundbrunnen
– Montag bis Freitag von 19.00 – 22.00 Uhr
– am Wochenende und an Feiertagen von 8.00 – 22.00 Uhr (ohne Voranmeldung).

Ärztlicher Notdienst für Patienten mit Hals–, Nasen–, Ohrenerkrankungen
Samstag, Sonntag und Feiertag von 10.00 – 20.00 Uhr in der HNO–Notfallpraxis an der HNO–Klinik im Klinikum am Gesundbrunnen Heilbronn, ohne Voranmeldung.

Zahnärztlicher Notfalldienst
Tel. 0761/12012000

Kostenfreie Onlinesprechstunde
von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten (nur für gesetzlich Versicherte) Tel. **0711/96589700 oder docdirekt.de,** Montag bis Freitag, 9.00 – 19.00 Uhr.

Renten-Sprechtag im Rathaus Schwaigern
Immer am 3. Dienstag (8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr) und am 3. Mittwoch (8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Monat im Rathaus. Beratung, Antragstellung und Unterstützung bei Rentenangelegenheiten durch einen Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung.
Terminvereinbarung vorab im Rathaus unter Tel. 2122 oder 2128, E-Mail: nadine.beck@ schwaigern.de.

B1 Kinder- und Jugendreferat am Bahnhof
„Koordination Kinder- und Familienzentrum“
Stettener Str. 1 (Bahnhof, 1. OG), Ina Hoppe,
hoppe.i@caritas-dicvrs.de, Tel. 07138/810786525

JuLe Jugendhilfe im Lebensfeld
Mo. – Fr. 11 – 17 Uhr (außer in den Ferien), Stettener Str. 1 (im Bahnhof), Tel. 8129561.

Diakoniestation Leintal
Zeppelinstr. 33, Schwaigern. – Häusliche Krankenpflege rund um die Uhr, hauswirtschaftl. Versorgung, Tel. 97300. Sozial- und Lebensberatung mittwochs 10 – 12 Uhr, Terminabsprache, Tel. 07135/9884-0.

Häusliche Krankenpflege Kaltenmaier
Betreuung in Grund– und Behandlungspflege, Nachbarschaftshilfe und hauswirtschaftl. Versorgung, Essen auf Rädern; Lindenstraße 7, Schwaigern, Tel. 920100, Fax 920102.

Mobile Pflege Schneemilch
Ambulanter Pflegedienst, Alten- und Krankenpflege,
Massenbachhausener Straße 64, Schwaigern, Tel. 815582

Ökumenischer Hospizdienst Leintal
Ehrenamtlicher Einsatz geschulter Hospizhelfer/-innen für – Besuche und Sitzwachen bei schwerkranken und sterbenden Menschen – Unterstützung von Angehörigen und Freunden. Kontakt: Maren Hettler-Wiedemann, Koordinatorin, Zeppelinstr. 33, Schwaigern, Hospiz-Tel. 973012, Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr und Mi. + Do. 15 – 17 Uhr.

Beratung und Informationen rund um das Thema Pflege
Beratung und Informationen rund um das Thema Pflege
Pflegestützpunkt Landkreis Heilbronn im Gesundheitszentrum Brackenheim: Mo., Di., Do., Fr. 9 – 12 Uhr, Mi 16 – 18 Uhr, Tel. 07135/ 9699/500 oder -501.
Beratungstermine und Hausbesuche in Schwaigern sind nach vorheriger Vereinbarung jederzeit möglich.
Online „Virtuelles Amt“: Beratung und Unterstützung auch online möglich, www.pflegestuetzpunkt-landkreis-heilbronn.de

Suchtberatung
Sprechstunde bei der Suchtkrankenhilfe immer am 1. Freitag des Monats, 17 – 19 Uhr, im ASB-Haus für Pflege und Gesundheit, Zeppelinstr. 20 – 22 im 1. OG. Infotelefon 07138/9861068.

Psychologische Beratungsstelle
Sprechstunden für Erziehungsberatung in der Diakoniestation Leintal, Zeppelinstr. 33, Schwaigern. Terminabsprache unter Tel. 07131/964420, Kreisdiakonieverband Heilbronn.

Safe Space Apotheke
geschützter Raum für Jugendliche und Eltern
Schloss-Apotheke Schwaigern, Marktstraße 7,
Tel. 07138/810620
Du brauchst Hilfe und weißt nicht weiter? Komm rein – anonym, ohne Termin und mit Schweigepflicht.

Notdienst der Apotheken
Bereitschaftsapotheken in der näheren Umgebung:
Kostenfreie Festnetznummer 0800/0022833 oder Gesundheitsportal www.aponet.de.



Veranstaltungen

06.11. Generalversammlung, Skiclub Massenbach, Züchterheim Massenbach, 18.30 Uhr

06.-08.11. Gemeindefreizeit, ev. Kirchengemeinde Schwaigern

07.11. Altpapiersammlung in Stetten, Schützenverein Stetten. Die Einwohner werden gebeten, Altpapier und Kartonagen ab 8 Uhr an den Straßenrand zu legen.

07.11. Frauenflohmarkt, LandFrauen Stetten, Mehrzweckhalle Stetten, 18 Uhr

07.11. 14. Maultaschenfest, Freiwillige Feuerwehr Niederhofen, Feuerwehrhaus, 11 Uhr

07.11. Backworkshop, Liebenzeller Gemeinschaft, F4, 9 Uhr

08.11. Fotoausstellung „Schwaigern - durch die Linse betrachtet“, Heimatverein, Karl-Wagenplast-Museum, 15 – 18 Uhr

08.11. Martinsfest, Patrozinium, Gemeindefest zu St. Martin, kath. Kirchengemeinde, Festgottesdienst 10.30 Uhr, im Anschluss Mittagessen im Martinssaal, Kaffee + Kuchen, 17 Uhr Martinsspiel, Martinsritt und Laternenlauf

09.11. Kreativabend, LandFrauen Schwaigern, städt. Vereinsheim, 19 Uhr

10.11. Herzkissen, LandFrauen Stetten, Vereinszimmer Mehrzweckhalle, 18.30 Uhr

10.11. Feines für die Suppe, LandFrauen Niederhofen, Altes Schulhaus, 18.30 Uhr

12.11. Generalversammlung, Förderverein der Grundschule Massenbach, Grundschule 20 Uhr



Amtliche Bekanntmachungen

Aus der Arbeit des Gemeinderats

Am **Donnerstag, den 22. Oktober 2026**, fand eine Gemeinderatssitzung im Sitzungssaal des Rathauses statt. Anwesend waren Bürgermeisterin Sabine Rotermund als Vorsitzende und bis zu 20 Stadträtinnen und Stadträte.

Einwohnerfragestunde
Keine Fragen.

Vorstellung Kriminalstatistik für 2025
Herr Geier vom Polizeirevier Lauffen am Neckar stellte die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und Verkehrsunfallentwicklung 2025 für das Gebiet der Stadt Schwaigern vor. **Das Gremium nimmt die Statistiken zur Kenntnis.**

Ehrenordnung der Stadt Schwaigern; hier: Neufassung
In gemeinsamer Abstimmung mit der Feuerwehr gab es Inhalte der „Ehrenordnung der Stadt Schwaigern“, die angepasst werden mussten.
Wesentliche Änderungen im Überblick:
Gemeinsame Ehrenordnung: Die bisher eigenständige Ehrenordnung der Freiwilligen Feuerwehr wird künftig als Anlage 2 in die Ehrenordnung der Stadt Schwaigern aufgenommen. Damit gibt es eine gemeinsame Regelung für Stadt und Feuerwehr.
Nachrufe und Ehrungen bei Sterbefällen: Die Regelungen wurden insbesondere für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr überarbeitet und genauer festgelegt.
Hochzeitsjubiläen: Die Presse wird nur noch informiert, wenn das Ehepaar ausdrücklich damit einverstanden ist.
Nachruf bei ehemaligen Beschäftigten: Die bisherige Voraussetzung einer mindestens 15-jährigen Dienstzeit entfällt, wenn ehemalige Beschäftigte der Stadt im anschließenden Ruhestand versterben.
Feuerwehrangehörige: Ein Bericht im Amts- und Mitteilungsblatt ist künftig nicht mehr an eine mindestens 40-jährige aktive Dienstzeit gebunden.
Kranzspenden für Feuerwehrangehörige: Verstorbene Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten ebenfalls eine Kranzspende. Die Kosten werden je zur Hälfte von der Stadt und der Kameradschaftskasse der Feuerwehr getragen.
Damit werden insbesondere die bisherigen Regelungen zu Ehrungen und zum Umgang mit Sterbefällen erweitert und vereinheitlicht.
Einstimmig fasste das Gremium folgenden Beschluss: **Der geänderten Fassung der „Ehrenordnung der Stadt Schwaigern“ wird zugestimmt**

Satzung für die freiwillige Feuerwehr Schwaigern mit Abteilungen; hier: Neufassung
Im Rahmen der Erstellung der Vorlage zur Kürzung der Mittel für die Kameradschaftskasse der Feuerwehr wurden auch die anderen bestehenden Satzungen der Feuerwehr überprüft. Es ergab sich Anpassungsbedarf bei der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Schwaigern mit Abteilungen“. Die wichtigste inhaltliche Ergänzung betrifft § 5 „Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr“. Hier wurde die Teilnahme an den Übungen verbindlicher geregelt: Jede Feuerwehrangehörige und jeder Feuerwehrangehörige muss künftig an mindestens zwei Übungsterminen pro Halbjahr teilnehmen. Das entspricht mindestens vier Übungen pro Jahr. Die Regelung wurde im Gesamtausschuss der freiwilligen Feuerwehr mehrheitlich beschlossen.
Einstimmig fasste das Gremium folgenden Beschluss: **Die „Satzung für die freiwillige Feuerwehr Schwaigern mit Abteilungen“ wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.**

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Schwaigen nach § 16 FwG; hier: vorübergehende Kürzung der Mittel für die Kameradschaftskasse
Aufgrund der finanziellen Haushaltslage wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23.04.2026 geprüft, welche Möglichkeiten der Mitteleinsparungen vorhanden sind. U.a. lautete ein Vorschlag, die Zuwendungen an das Sondervermögen „Kameradschaftspflege“ vorübergehend um 10 % zu kürzen, um den Haushalt zu entlasten. Dieser Vorschlag wurde am 21.04.2026 in der Gesamtausschusssitzung der Feuerwehr thematisiert. Die Vertreter der Feuerwehr standen diesem befristeten Einsparvorschlag positiv gegenüber.
Einstimmig fasste das Gremium folgenden Beschluss: **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Schwaigen nach § 16 FwG; hier: vorübergehende Kürzung der Mittel für die Kameradschaftskasse**

Umgestaltung Bahnhofsvorplatz Schwaigern; hier: Vorstellung Planentwurf, Baubeschluss
Der Gemeinderat hat am 12.12.2025 die Weiterentwicklung des Areals Mozartstr./„Rübenverladegelände“ beschlossen. Aufgrund der angedachten Bebauung des „Rübenverladegeländes“ ist es erforderlich, die Verkehrssituation für den Busverkehr des ÖPNVs sowie der Parkplätze am Bahnhofsvorplatz neu zu strukturieren.

Die Barrierefreiheit aller Bushaltestellen ist vorgegeben und wird bei der Errichtung entsprechend berücksichtigt. Dipl. Ing. Volker Martin vom Ingenieurbüro Ippich aus Brackenheim stellte das Vorhaben anhand einer Präsentation vor.
Einstimmig fasste das Gremium folgenden Beschluss:

1. **Das Gremium stimmt dem Planentwurf zur Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes zu.**
2. **Das Ing.-Büro Ippich aus Brackenheim wird zur weiteren Planung mit den Leistungsphasen 5 – 9 beauftragt.**
3. **Die Verwaltung wird ermächtigt, fristgerecht einen Förderantrag nach dem LGVFG-ÖPNV zu stellen und die Tiefbauarbeiten auszuschreiben**
4. **Die Bewirtschaftung der erforderlichen Haushaltsmittel wird im Vorgriff auf die Haushaltssatzung 2027/2028 genehmigt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme im Haushaltsplan 2027/2028 mit den zu erwartenden Aus- und Einzahlungen zu veranschlagen.**

Siedlungsentwicklung Mühlpfad IV und Herrengrund II in Schwaigern, hier: – Sachstand Umlegungsverfahren – Sachstand Bebauungsplanverfahren – Sachstand Erschließungsplanung
Für die Gebiete „Mühlpfad IV" und „Herrengrund II" wurden die jeweiligen Verfahrensstände der zugehörigen Umlegungs- und Bebauungsplanverfahren dargestellt. **Mühlpfad IV:** Das Bebauungsplanverfahren ist weit fortgeschritten. Wesentliche Fachgutachten liegen vor. Noch erforderlich ist insbesondere die Sicherung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs durch den Erwerb zusätzlicher Ökopunkte. Die Erschließungsplanung ist ebenfalls weit fortgeschritten. Aufgrund der aktuellen Haushaltslage der Stadt ist die Umsetzung jedoch derzeit finanziell nicht absehbar. Ein konkreter Zeitplan kann daher nicht genannt werden. **Herrengrund II:** Das Bebauungsplanverfahren befindet sich noch in einem früheren Stadium. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden ist abgeschlossen. Die eingegangenen Stellungnahmen werden ausgewertet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Auch die Umlegungs- und Erschließungsverfahren laufen. Bei der Erschließungsplanung liegt bislang ein Vorentwurf mit Kostenschätzung vor.
Bei beiden Baugebieten wurden bei archäologischen Untersuchungen Hinweise auf Siedlungstätigkeiten aus der Eisen- und Bronzezeit entdeckt. Vor Beginn der Erschließungsarbeiten sind deshalb archäologische Rettungsgrabungen vorgesehen. Ein konkreter Zeitpunkt für die Umsetzung der Baugebiete steht derzeit noch nicht fest.
Der Gemeinderat nimmt den aktuellen Sachstand der Verfahren Mühlpfad IV und Herrengrund II zur Kenntnis.

Innerörtliche Wohnbauentwicklung des Areals des ehemaligen Kinderspielplatzes „Im Schönblick" in Schwaigern; hier: Beschluss zur öffentlichen Ausschreibung
Der Gemeinderat der Stadt Schwaigern beschloss in seiner öffentlichen Sitzung vom 28.11.2025 mehrere Spielplätze in Schwaigern Kernstadt sowie den Stadtteilen aufzulösen. Ebenso wurde beschlossen, diese dann freien Grünflächen als solche beizubehalten, sofern sog. „Grünpaten" zur Pflege dieser Flächen gefunden werden. Sollte dies nicht der Fall sein, ist vorgesehen, diese Flächen in Bauland umzuwandeln. Für das Areal „Im Schönblick" konnte bisher, auch nach mehrfacher Ausschreibung, keine Grünpatenschaft gewonnen werden. Aus diesem Grund sollte nun die weitere Entwicklung der Fläche angegangen und die städtebauliche Innenentwicklung und Bebauung gestartet werden.
Mit 19 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen fasste das Gremium folgenden Beschluss: **Die Verwaltung wird ermächtigt das Areal des ehem. Spielplatzes „Im Schönblick" in Schwaigern im Meistbieterverfahren zur Veräußerung öffentlich auszuschreiben. Das Mindestgebot beträgt 515,00 €/m².**

Neufestsetzung der Grund- und Gewerbesteuerhebesätze 2027; hier: Änderung der Hebesatzsatzung
Bereits in den Vorjahren zeichnete sich ab, dass aufgrund der anhaltend sehr angespannten finanziellen Lage der Stadt Schwaigern das vorhandene strukturelle Defizit des laufenden Betriebs unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Lage durch die laufenden Entwicklungen und die bisher ergriffenen Maßnahmen nicht nachhaltig und dauerhaft beseitigt werden kann. Stattdessen kann eine Veränderung und Verbesserung der finanziellen Situation nur durch die Umsetzung eines weitreichenden und bereichsübergreifenden Haushaltskonsolidierungskonzepts erfolgen. Aus diesem Grund hat die Verwaltung gemeinsam mit dem Gemeinderat in der Klausurtagung im Frühjahr 2026 ein umfangreiches Maßnahmenpaket mit zahlreichen Vorschlägen in allen Bereichen des städtischen Ergebnishaushalts zur Haushaltskonsolidierung erarbeitet. Ein Punkt zur Umsetzung der genannten Konsolidierungsmaßnahmen ist auch die Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer. Die LGU stellte folgenden Antrag: **Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für den Erhebungszeitraum ab dem 01.01.2027 wie folgt festgesetzt: für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 320 v.H. der Steuermessbeträge.** Der Antrag wurde mit 19 Gegenstimmen und 2 Ja-Stimmen abgelehnt. Die CDU-Fraktion stellte den Antrag die Punkte einzeln abzustimmen. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1. **Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für den Erhebungszeitraum ab dem 01.01.2027 wie folgt festgesetzt:**
 a) **für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 420 v.H. der Steuermessbeträge;**
 Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen
 b) **für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 310 v.H. der Steuermessbeträge.**
 Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen
2. **Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für den Erhebungszeitraum ab dem 01.01.2027 auf 390 v.H. der Steuermessbeträge festgesetzt.**
 Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen, 1 Enthaltung
3. **Die „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Stadt Schwaigern vom 22.10.2026" wird in der als Anlage 1 beigefügten Form beschlossen.**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzungsänderung öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anpassung der Hundesteuersätze ab 2027 und Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
Die Steuersätze für die Hundesteuer wurden zuletzt zum 01.01.2011 erhöht. In diesem Zusammenhang wurde außerdem die Hundesteuersatzung neu gefasst. Bereits in den Vorjahren zeichnete sich ab, dass aufgrund der anhaltend sehr angespannten finanziellen Lage der Stadt Schwaigern das vorhandene strukturelle Defizit des laufenden Betriebs unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Lage durch die laufenden Entwicklungen und die bisher ergriffenen Maßnahmen nicht nachhaltig und dauerhaft beseitigt werden kann. Stattdessen kann eine Veränderung und Verbesserung der finanziellen Situation nur durch die Umsetzung eines weitreichenden und bereichsübergreifenden Haushaltskonsolidierungskonzepts erfolgen. Aus diesem Grund hat die Verwaltung gemeinsam mit dem Gemeinderat in der Klausurtagung im Frühjahr 2026 ein umfangreiches Maßnahmenpaket mit zahlreichen Vorschlägen in allen Bereichen des städtischen Ergebnishaushalts zur Haushaltskonsolidierung erarbeitet. Ein Punkt zur Umsetzung der genannten Konsolidierungsmaßnahmen ist auch die Anpassung der Steuersätze für die Hundesteuer. Einstimmig fasste das Gremium folgenden Beschluss:

1. **Die Steuersätze für die Hundesteuer werden für den Erhebungszeitraum ab dem 01.01.2027 wie folgt festgesetzt:**
 a. **Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 132 €.**
 b. **Für das Halten eines Kampfhundes im Sinne der Hundesteuersatzung beträgt der Steuersatz abweichend von Ziffer a) im Kalenderjahr 1.200 €.**
 c. **Der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund im Sinne der Hundesteuersatzung beträgt abweichend von Ziffer a) im Kalenderjahr 264 €.**

d. Der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund im Sinne der Hundesteuersatzung beträgt abweichend von Ziffer b) im Kalenderjahr 2.400 €.

e. Der Steuersatz für die Zwingersteuer im Sinne der Hundesteuersatzung (für bis zu 5 Hunde) beträgt im Kalenderjahr 396 €.

2. Die „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 22.10.2026" wird in der als Anlage 1 beigefügten Form beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzungsänderung öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Neufassung der Verbandssatzung des Neckar-Energieverbandes (NEV)

Die Stadt Schwaigern ist Mitgliedskommune des Zweckverbandes Neckar-Energieverband (NEV). Aufgrund von Hinweisen und Empfehlungen aus der allgemeinen Finanzprüfung für die Jahre 2017 bis 2024 des Verbandes durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) wurde durch die Verbandsverwaltung eine Neufassung der Verbandssatzung erarbeitet. Die Verbandsverwaltung hat die vorgesehenen Änderungen zunächst im Verwaltungsrat am 12.05.2026 erläutert; nach weiteren, insbesondere redaktionellen Anpassungen wurden diese in der Sitzung des Verwaltungsrats am 19.06.2026 nochmals beraten. Nun empfiehlt die Verbandsverwaltung den Mitgliedsgemeinden, deren Vertretungen in der Verbandsversammlung zu ermächtigen, der Neufassung der Verbandssatzung des Neckar-Energieverbands zuzustimmen. Einstimmig fasste das Gremium folgenden Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die vorgesehenen Änderungen der Verbandssatzung des Neckar-Energieverbands zur Kenntnis.

2. Der Gemeinderat befürwortet die Neufassung der Verbandssatzung in der vorliegenden Fassung.

3. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung wird ermächtigt, in der Verbandsversammlung des Neckar-Energieverbands der Neufassung der Verbandssatzung zuzustimmen

Durchführung eines Konzessionsverfahrens gem § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Neukonzessionierung des Gasnetzes der allgemeinen Versorgung in Schwaigern

Der Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Schwaigern und der Heilbronner Versorgungs GmbH (Altkonzessionär) für das Gasnetz der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet Schwaigern vom 21.12.2006/02.06.2009 endet zum 31.12.2028. Gem. § 46 EnWG ist die Stadt verpflichtet, ein diskriminierungsfreies Verfahren zur Neuvergabe der Konzession durchzuführen und spätestens 2 Jahre vor Auslaufen des Konzessionsvertrages dessen Ende im Bundesanzeiger bekannt zu machen (Bekanntmachung). Einstimmig fasste das Gremium folgenden Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzessionsverfahren zur Neuvergabe der Gaskonzession gemäß § 46 EnWG durchzuführen.

2. Der Gemeinderat beschließt, das Auslaufen des aktuellen Konzessionsvertrages zum 31.12.2028 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Gemeinderat nach Ablauf der Interessenbekundungsfrist über das Ergebnis der Bekanntmachung und das weitere geplante Vorgehen zu informieren.

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Schwaigern-Mitte" – hier: Zustimmung zur Modernisierungsvereinbarung für das Objekt Frizstraße 4

Für das im Sanierungsgebiet liegende Objekt Frizstraße 4 wird die Förderung einer Sanierungsmaßnahme beantragt. Das Gebäude weist Missstände und Mängel auf, die durch die Erneuerungsmaßnahme beseitigt werden sollen. Entsprechend den städtebaulichen Zielsetzungen ist beabsichtigt, das Gebäude umfassend zu modernisieren und instand zu setzen. Dadurch sollen vier bestehende Wohneinheiten dem aktuellen Standard angepasst sowie zwei weitere Wohneinheiten durch Umnutzung geschaffen werden. Entsprechend den Fördergrundsätzen kann eine Modernisierung mit bis zu 25% der berücksichtigungsfähigen Kosten und bis zu einem Förderhöchstsatz von 50.000 € gefördert werden. Hiervon trägt die Stadt 40%, die restlichen 60% werden durch das Förderprogramm finanziert. Aufgrund der vorliegenden Angebote ist davon auszugehen, dass dieses Projekt mit einer Summe von 50.000 € (somit 20.000 € durch die Stadt Schwaigern) gefördert werden kann. Einstimmig fasste das Gremium folgenden Beschluss: **Dem Abschluss des Städtebaulichen Vertrages über die Durchführung von Erneuerungs-, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Abschnitt B, Nr. 10.2 Städtebauförderungsrichtlinie (StBauFR) (Modernisierungsvereinbarung – umfassendes Verfahren) am Objekt Frizstraße 4 im Sanierungsgebiet „Schwaigern-Mitte" wird entsprechend dem Vertragsentwurf vom 5.10.2026 zugestimmt.**

Verzicht auf Ausübung des Vorkaufsrechts für das Grundstück Johannes-Rau-Straße 5, Fst. Nr. 16127 auf der Gemarkung Schwaigern

Mit notariellem Kaufvertrag vom 07.09.2026 wurde das Grundstück Johannes-Rau-Straße 5, Flst. Nr.16127 auf der Gemarkung Schwaigern verkauft. Nach Prüfung des Vorkaufsrechts und möglicher Maßnahmen für die Stadt Schwaigern wurde festgestellt, dass in diesem Bereich keine zwingende Notwendigkeit zur Ausübung des Vorkaufsrechts gibt. Einstimmig fasste das Gremium folgenden Beschluss: **Auf das der Stadt Schwaigern satzungsgemäß zustehende Vorkaufsrecht für das Grundstück Johannes-Rau-Straße 5, Flst. Nr. 16127 auf der Gemarkung Schwaigern wird verzichtet**

Verzicht auf das der Stadt Schwaigern satzungsgemäß zustehende Vorkaufsrecht für die Grundstücke Pfitzenhof 17, Flst. Nr. 85 und Pfitzenhof Flst. Nr. 87 auf der Gemarkung Niederhofen

Mit notariellem Kaufvertrag vom 04.09.2026 wurden die Grundstücke Pfizenhof 17, Flst. Nr. 85 und Pfitzenhof Flst. Nr. 87 auf der Gemarkung Niederhofen verkauft. Nach Prüfung des Vorkaufsrechts und möglicher Maßnahmen für die Stadt Schwaigern wurde festgestellt, dass es für eine weitere Nutzung keine zwingende Notwendigkeit zur Ausübung des Vorkaufsrechts gibt. Auch für die Flurbereinigung Schwaigern-Niederhofen (Ortslage) ist ein Erwerb der Objekte nicht erforderlich. Einstimmig fasste das Gremium folgenden Beschluss: **Auf das der Stadt Schwaigern satzungsgemäß zustehende Vorkaufsrecht für die Grundstücke Grundstücke Pfitzenhof 17, Flst. Nr. 85 und Pfitzenhof Flst. Nr. 87 auf der Gemarkung Niederhofen wird verzichtet.**

Annahme von Spenden; hier: 3. Quartal 2026

Im 3. Quartal 2026 sind bei der Stadt Schwaigern Geldspenden in Höhe von insgesamt
10.832,00 € eingegangen. Einstimmig fasste das Gremium folgenden Beschluss:

1. Die aufgeführten Spenden werden angenommen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Spendenbescheinigung auszustellen.

Bekanntgaben

a) allgemeiner Art

Keine Bekanntgaben.

b) in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse

In der nichtöffentlichen GR-Sitzung am 25.09.2026 hat der Gemeinderat der Stadt Schwaigern folgende nichtöffentliche Beschlüsse gefasst:

Fortführung und Beschluss einer tarifkonformen Regelung der Pauschalierung für Winterdienst sowie Weck- und Alarmdienst der Beschäftigten des Bauhofs.

Verschiedene Anfragen aus dem Gremium schlossen die Sitzung.

STADT SCHWAIGERN **Landkreis Heilbronn**

Ehrenordnung der Stadt Schwaigern

vom 01.01.2027

Durch eine Ehrung nach diesen Richtlinien sollen der Dank und die Wertschätzung gegenüber Bürgerinnen und Bürgern bzw. Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Stadt Schwaigern und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben.

§ 1
Ehrenbürgerrecht

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Schwaigern zu vergeben hat.

(2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt durch den Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der Gemeindeordnung (§ 22 GemO).
Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können der/die Bürgermeister/-in und alle Mitglieder des Gemeinderates einreichen. Verleihungsvorschläge sind mit einer begründeten Darstellung der besonderen Verdienste der zu Ehrenden zu versehen.
Über die Verleihung der Ehrungen nach dieser Ehrenordnung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Abstimmung wird geheim vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Beschluss bedarf einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigen Mitglieder des Gemeinderats.

(3) Die Verleihung erfolgt an Persönlichkeiten, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um die Stadt Schwaigern mit ihren Stadtteilen verdient gemacht haben.

(4) Mit dem Ehrenbürgerrecht verbunden ist die besondere Einladung zu allen repräsentativen und offiziellen Veranstaltungen der Stadt Schwaigern.

(5) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.

(6) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.

(7) Die Überreichung der Urkunde erfolgt in einer festlich umrahmten öffentlichen Veranstaltung.

(8) Die Inhaber des Ehrenbürgerrechts werden im Goldenen Buch der Stadt Schwaigern eingetragen.

§ 2
Ehrenmedaille

(1) Mit der Ehrenmedaille der Stadt Schwaigern werden Persönlichkeiten geehrt, die sich im Bereich des öffentlichen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens besonders eingesetzt oder sich auf sonstige Weise um die Stadt Schwaigern verdient gemacht haben. Die Auszeichnung wird nur an solche Personen verliehen, die sich zum Zeitpunkt der Ehrung noch aktiv engagieren, bzw. bei der Verabschiedung aus einem Ehrenamt. Eine nachträgliche Ehrung für zurückliegende Leistungen findet nicht statt.

(2) Stadträtinnen/Stadträte erhalten die Ehrenmedaille nach mindestens 15-jähriger Zugehörigkeit zum Gremium – bei Ausscheiden aus dem Gremium.

(3) Über die Verleihung nach Abs. 1 entscheidet der Gemeinderat.

§ 3
Ehrung von ehrenamtlich tätigen Vereinsmitarbeitern

(1) Ehrenamtlich tätige erwachsene Vereinsmitarbeiter sind
1. Der/ Die Erste/r Vorsitzende/r oder vergleichbare Funktionäre eines Vereins/einer Organisation, die seit mindestens 10 Jahren ohne Unterbrechung diese Tätigkeit ausüben.
2. Der/ Die Erste/r Vorsitzende/r oder vergleichbare Funktionäre, die nicht unter Absatz 1 fallen, aber insgesamt mindestens 10 Jahre diese Tätigkeit ausgeübt haben, z.B. bei mehreren Vereinen/Organisationen.
3. Der/ Die Erste/r Vorsitzende/r oder vergleichbare Funktionäre, die ihr Amt zwar noch keine 10 Jahre ausüben, aber vorher Zweite/r Vorsitzende/r, Kassierer/-in, Schriftführer/in, Sparten-/Abteilungs-, Jugendleiter/-in waren oder vergleichbare Funktions- oder Wahlstellen im Verein/einer Organisation wahrgenommen haben, so dass sie dadurch in der Summe mindestens 15 Jahre ehrenamtlich tätig waren.
4. Der/ Die Zweite/r Vorsitzende/r, Kassierer/-in, Schriftführer/-in, Sparten-, Abteilungs-, Jugendleiter/-in oder vergleichbare Funktionäre im Verein/in einer Organisation, die mehr als 15 Jahre diese Tätigkeit ununterbrochen wahrnehmen.

(2) Zusätzlich können auch Personen, Gruppen, Vereine, Organisationen/Institutionen geehrt werden, die sich langjährig (mindestens 10 Jahre) in irgendeiner Weise besonders ehrenamtlich engagieren und damit ein außergewöhnliches Maß an Bürgersinn bewiesen haben. Auch ein herausragendes projektbezogenes ehrenamtliches Engagement mit entsprechender Nachhaltigkeit kann ehrungswürdig sein, unabhängig von der Laufzeit.

(3) Anlass für eine Ehrung kann auch eine besonders bemerkenswerte Zivilcourage sein.

(4) Die/ Der Bürgermeister/in entscheidet über die Art des Präsents.

(5) Die zu Ehrenden nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 – 4 sowie § 3 Absatz 2 und 3 sollten in der Regel zum Zeitpunkt der öffentlichen Würdigung noch ehrenamtlich aktiv sein. Eine Ehrung ist längstens noch ein Jahr nach dem Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Tätigkeit möglich.

(6) Personen, die nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 – 4 sowie § 3 Absatz 2 und 3 geehrten wurden, können frühestens nach 10 Jahren und Personen ein weiteres Mal geehrt werden.

(7) Grundsätzlich kann eine Auszeichnung für ein und dieselbe erbrachte Leistung nur einmal verliehen werden.

(8) Urkunde und Anerkennung gehen mit der Übergabe in das Eigentum des/der Geehrten über. Der Gemeinderat kann im Bedarfsfall Mittels Beschluss die Ehrung wegen unwürdigem Verhalten widerrufen und entziehen.

(9) Für die Ehrung ist unerheblich, ob der ehrenamtlich Engagierte in der Stadt Schwaigern wohnt oder nicht.

(10) Trotz besonderem ehrenamtlichen Engagement kann derjenige von der Ehrung ausgeschlossen werden, der sich durch sein Verhalten für eine Auszeichnung unwürdig erweist.

(11) Die örtlichen Vereine, Organisationen, Einrichtungen oder sonstige Personen schlagen die zu Ehrenden der Stadtverwaltung vor. Der Vorschlag muss eine ausführliche und nachprüfbare Darstellung der besonderen Leistungen und Verdienste beigefügt sein.

(12) Die Verwaltung entscheidet über die Ehrungswürdigkeit der eingereichten Vorschläge und über die zu ehrenden Personen. Ferner hat die Verwaltung das Recht, über Ausnahmen nach eigenem Ermessen zu entscheiden.

(13) Vorschläge für Ehrungen können im Laufe des Jahres formlos bei der Verwaltung eingereicht werden.

(14) Eine Ehrung erfolgt in einer festlich umrahmten öffentlichen Feierstunde oder Veranstaltung.

§ 4
Ehrungen für sportliche Leistungen

Die Durchführungsbestimmungen zu den Richtlinien für die Sportlerehrung in der jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteil dieser Ehrenordnung und als Anlage 1 beigefügt

§ 5
Ehrungen von Stadträtinnen/Stadträte

(1) Amtierende Stadträtinnen/Stadträte erhalten aus Anlass ihres runden Geburtstages zwei Flaschen Wein. Zu den anderen Geburtstagen erhalten die aktiven Gremiumsmitglieder eine Flasche Wein.

(2) Langjährige Stadträtinnen/Stadträte erhalten eine Auszeichnung mit der Ehrennadel des Gemeindetags Baden-Württemberg nach den jeweils gültigen Richtlinien.

(3) Bezüglich der Verleihung der Ehrenmedaille wird auf § 2 Absatz 2 verwiesen.
Die Übergabe der Auszeichnung erfolgt in der letzten Sitzung der auslaufenden Amtszeit durch die/den Bürgermeister/in bzw. im Rahmen der konstituierenden Sitzung.

(5) Alle ausscheidenden Stadträtinnen/Stadträte erhalten ein Weinpräsent.

§ 6
Ehrung von Angehörigen der Stadtverwaltung

(1) Angehörige der Stadtverwaltung erhalten anlässlich der Eheschließung und Geburt von Kindern ein Glückwunschschreiben des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin und einen Blumenstrauß bzw. eine Flasche Sekt.
(2) Nach Vollendung einer 25- bzw. 40-jährigen Dienstzeit im öffentlichen Dienst erhält der Jubilar eine Urkunde nach den dazu geltenden Regelungen und einen Blumenstrauß bzw. ein Weinpräsent.
(3) Bei einem 10-, 20-, 30- oder 40-jährigen Arbeitsjubiläum bei der Stadt Schwaigern erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Blumenstrauß bzw. ein Weinpräsent.
(4) Bei Ausscheiden eines Mitarbeiters aus dem Dienst der Stadt wegen Eintritts in den Ruhestand erfolgt die Verabschiedung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Der/ Die Mitarbeiter/in erhält ein angemessenes Abschieds- bzw. Erinnerungsgeschenk.

§ 7
Jubiläen von Einwohnern

(1) Geburtstagsglückwünsche
 1. Geehrt werden Einwohner der Gemeinde aus Anlass des 75., 80. – 89. Geburtstags mit einer Glückwunschkarte.
 2. Zum 80. und zum 85. Geburtstag erhalten die Jubilare zusätzlich ein kleines Geschenk.
 3. Ab dem 90. Geburtstag erhalten die Einwohner anlässlich ihres Geburtstags ein Geschenk. Die Glückwünsche der Stadt werden durch den/die Bürgermeister/-in, im Verhinderungsfall durch eine/n Vertreter/-in überbracht.
(2) Goldenes oder späteres Hochzeitsjubiläum
 Ehepaare, die das goldene oder ein späteres Hochzeitsjubiläum begehen, werden durch den/die Bürgermeister/-in, im Verhinderungsfall durch einen Vertreter, geehrt. Bei Vorliegen des Einverständnisses des Ehepaars ist die Presse über die Ehrung zu unterrichten. Seitens der/des Bürgermeisters/Bürgermeisterin wird ein Präsent überbracht.
(3) Erfolgt eine Ehrung durch die Landesregierung, sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen. Die notwendigen Anträge sind rechtzeitig vorher beim Staatsministerium Baden-Württemberg zu stellen (zum 90. Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag für Jubilare, ab dem Goldenen Hochzeitsjubiläum für Ehepaare).

§ 8
Lebensretter

(1) Lebensretter erhalten eine Auszeichnung durch den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg (Bekanntmachung vom 18.03.1953, GABL. S. 98). Die Ehrenurkunde und das Geldgeschenk der Landesregierung werden dem Lebensretter durch den/die Bürgermeister/-in in seinem/ihrem Dienstzimmer übergeben.
(2) Der Lebensretter erhält gleichzeitig ein Präsent der Stadt Schwaigern, dessen Wert im Einzelfall von der/dem Bürgermeister/in bestimmt wird.

§ 9
Ehrung von Blutspendern

(1) Die/der Bürgermeister/in überreicht den Blutspendern anlässlich einer Gemeinderatssitzung oder einer besonderen Veranstaltung die vom Deutschen Roten Kreuz – Blutspendedienst –, in der jeweiligen Stufe verliehene Ehrennadel, verbunden mit den Glückwünschen des Gemeinderats.
(2) Die Blutspender erhalten außerdem von der Stadt ein kleines Geschenk. Im Einzelfall entscheidet die/der Bürgermeister/-in hierüber.

§ 10
Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

Die Richtlinien für die Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr in der jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteil dieser Ehrenordnung und als Anlage 2 beigefügt.

§ 11
Ehrenbezeugung bei Sterbefällen

Beim Ableben von Stadträtinnen/Stadträte und Angehörigen der Stadtverwaltung sowie bei Schulleitern und Lehrkräften hiesiger Schulen, ferner von verdienten Bürgern und sonstigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, gelten folgende Regelungen:

(1) Ein Nachruf durch Anzeige in der örtlichen Tageszeitung erfolgt beim Ableben
 a) eines Ehrenbürgers der Stadt Schwaigern,
 b) eines ehemaligen Bürgermeisters/einer ehemaligen Bürgermeisterin der Stadt,
 c) einer Stadträtin/ eines Stadtrates, die/ der bis zum Ableben dem Gemeinderat angehört hat
 d) einer/s ausgeschiedenen Stadträtin/Stadtrates, sofern er mindestens drei volle Amtsperioden dem Gemeinderat angehört hat,
 e) eines Angehörigen der Stadtverwaltung, sofern er/sie bis zu seinem/ihrem Ableben bei der Stadtverwaltung beschäftigt war,
 f) eines/einer städtischen Amtsleiters/Amtsleiterin, der in dem an die städtische Dienstzeit anschließenden Ruhestand verstorben ist,
 g) einer Persönlichkeit (Träger der Ehrenmedaille), die sich um die Stadt Schwaigern besonders verdient gemacht hat,
 h) eines aktiven Kommandanten, eines Ehrenkommandanten oder eines Ehrenmitglieds der Freiwilligen Feuerwehr. Entsprechendes gilt beim Tod eines Feuerwehrmannes und von aktiven Mitgliedern von Hilfsorganisationen (z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Technischer Hilfsdienst, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft), sofern der Tod in Ausübung des Dienstes eingetreten oder hierdurch verursacht worden ist.

(2) Ein Nachruf bei der Bestattung durch die/den Bürgermeister/in oder einer/einem Vertreter/in erfolgt
 a) beim Ableben der unter § 11 Absatz 1 a) bis h) genannten Personen,
 b) beim Ableben eines Angehörigen der Stadtverwaltung, der in dem an die städtische Dienstzeit anschließenden Ruhestand verstorben ist.

(3) Ein Bericht im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Schwaigern erfolgt beim Ableben der unter § 11 Absatz 1 a) bis h) und § 11 Absatz 2 a) und b) genannten Personen sowie außerdem beim Ableben
 a) einer/eines früheren Stadträtin/Stadtrates (im amtlichen Teil),
 b) eines Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr. (im amtlichen Teil, mit Wappen und Trauerrand sowie Unterschrift der/des Bürgermeister/-in und der/des Kommandant/-in).

(4) Bei Persönlichkeiten nach § 11 Absatz 1 a) bis c) erfolgt außerdem ein **Nachruf in einer Sitzung des Gemeinderates.**

(5) Ein Kranz wird gespendet zur Bestattung
 1. der unter § 11 Absatz 1 a) bis h) genannten Personen,
 2. ausgenommen sind die nach § 11 Absatz 1 d) genannten Personen, für welche folgende Regelung gilt:
 a) bei einer Wahlperiode:
 Kranzniederlegung bis 5 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat
 b) bei mehreren Wahlperioden:
 Kranzniederlegung bis 10 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat
 c) für Gemeinderatsmitglieder mit Ehrenmedaille der Stadt:
 Kranzniederlegung zeitlich nicht begrenzt
 3. Ein verstorbener Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr erhält ebenfalls eine Kranzspende. (Die Kosten werden hälftig getragen von der Stadt und der Kameradschaftskasse der Feuerwehr).
 Zu einer Kranzspende gehört eine Schleife in den Stadtfarben (rot-weiß) in goldener Schrift mit folgender Widmung: „Stadt Schwaigern, In ehrendem Gedenken".

(6) Ein Beileidsschreiben der/des Bürgermeisters/-in wird zugestellt beim Ableben der unter § 11 Absatz 1 Nr. 1 a) bis h) und unter § 11 Absatz 2 und 3 genannten Personen sowie außerdem beim Ableben eines Ehegatten, Elternteils oder Kindes einer Stadträtin/eines Stadtrates oder eines Angehörigen der Stadtverwaltung.

§ 12
Sonstiges

Diese Richtlinien bilden den Rahmen für die Ehrungen von Bürgerinnen und Bürgern durch die Stadt Schwaigern. Von diesen Richtlinien kann im Einzelfall in begründeten Ausnahmen abgewichen werden. Die Entscheidung darüber trifft – je nach Ehrung – die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. der Gemeinderat.

Schwaigern, 01.01.2027
Sabine Rotermund
Bürgermeisterin

Anlagen zur Ehrenordnung der Stadt Schwaigern

Anlage 1: Durchführungsbestimmungen zu den Richtlinien für die Sportlerehrung der Stadt Schwaigern
Anlage 2: Richtlinie zur Ehrung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schwaigern

Anlage 1 zur Ehrenordnung der Stadt Schwaigern
Durchführungsbestimmungen zu den Richtlinien für die Sportlerehrung der Stadt Schwaigern vom 01.04.2018

1. Allgemeines

Geehrt werden nach diesen Bestimmungen erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler, die ihren Wohnsitz in Schwaigern haben oder Mitglied in einem Schwaigerner Verein sind.
Bei Mannschaftserfolgen wird auch der 1. Trainer geehrt.

2. Voraussetzung für die Ehrung

Geehrt werden Erfolge von Mannschaften oder Einzelsportlern, die an offiziellen Meisterschaften und Pokalmeisterschaften ihrer Verbände teilnehmen.
Erfolge im Freizeitsport werden nicht berücksichtigt.
Geehrt werden sportliche Erfolge, die in dem der Ehrung vorangegangenen Kalenderjahr oder in der Ehrung vorangegangener abgeschlossener Spielsaison errungen wurden.

1. Aktive Sportler, Mannschaften sowie deren Betreuer und Trainer werden für nachstehende Leistungen geehrt:
 a.) Für die Teilnahme an:
 – Landesmeisterschaften bis Rang 3
 – Süddeutschen Meisterschaften bis Rang 4
 – Deutschen Meisterschaften bis Rang 6
 – Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften.
 b.) für besondere, anerkennenswerte und bedeutende Leistungen. Über die Auszeichnung von Personen, die sich im Sport besonders verdient gemacht haben, wird im Einzelfall entschieden. Ob eine Ehrung erfolgt oder nicht entscheidet die/der Bürgermeister/-in.
 c.) Aufsteiger werden dann geehrt, wenn sie als Meister in die nächsthöhere Klasse/Liga aufsteigen.
2. Sportler/innen die geehrt werden, erhalten ein Präsent.
3. Die Ehrungen erfolgen aufgrund von Meldungen der Vereine.
 Anträge sind vom jeweiligen Verein mit Angabe der vollständigen Adresse der Sportler/Innen bis zur festgesetzten Einreichungsfrist bei der Stadtverwaltung einzureichen.
 Der Vorschlag ist entsprechend zu begründen, die zu ehrende Leistung ist genau zu bezeichnen. Ebenfalls sollte ein Lichtbild der Sportler/Innen mit eingereicht werden.
4. Die Auswahl der zu ehrenden Sportler/Innen trifft die Verwaltung.
5. Die Überreichung der Auszeichnung nimmt der/die Bürgermeister/-in vor oder ein/e von ihm/ihr beauftragte/r Vertreter/-in, möglichst im Rahmen eines jährlich durchzuführenden Empfanges (z. B. Abend des Ehrenamts).

Die Richtlinien treten ab 01.04.2018 in Kraft.

Schwaigern, 01.04.2018
gez.
Sabine Rotermund
Bürgermeisterin

Anlage 2 zur Ehrenordnung der Stadt Schwaigern
Richtlinie zur Ehrung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schwaigern

Stadt Schwaigern vom 28.08.2019

Der Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Schwaigern hat die nachstehende Ordnung zur Ehrung von Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Ehrenordnung) erlassen. Die Kosten für die Ehrungen übernimmt die Stadt Schwaigern.

I. Allgemeines

(1) Feuerwehrangehörige, die über die nachfolgend aufgeführten Zeiten aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben oder sich durch vorbildliche Leistungen besonders herausragende Verdienste erworben haben, werden nach Maßgabe dieser Richtlinien geehrt.
(2) Für die Berechnung der Dienstzeiten gelten die jeweiligen Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums über die Verleihung von Feuerwehr-Ehrenzeichen (VwV-Feuerwehr-Ehrenzeichen).
(3) Landesehrungen sowie Ehrungen der Stadt Schwaigern werden in der Regel bei der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Schwaigern verliehen.
(4) Die zu Ehrenden sind rechtzeitig über ihre Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen.

II. Ehrungen durch die Stadt Schwaigern bzw. die Feuerwehr Schwaigern

(1) Ehrungen für aktive Dienstzeiten der Feuerwehrangehörigen
- 15 Jahre: Präsent im Wert von 25,00 € sowie ein Weinpräsent
- 25 Jahre: Präsent im Wert von 45,00 € sowie ein Freiplatz Titisee (Dauer eine Woche)
- 40 Jahre: Präsent im Wert von 65,00 € sowie ein Freiplatz Titisee (Dauer zwei Wochen)
- 50 Jahre: Präsent im Wert von 65,00 € sowie ein Weinpräsent

(2) Ehrungen für aktive Dienstzeiten der Feuerwehr-Führung
Abteilung:
- 10 Jahre Abteilungskommandant oder Stellvertreter: Präsent im Wert von 60,00 €, Freiplatz Titisee (Dauer eine Woche), Blumenstrauß
- 15 Jahre Abteilungskommandant oder Stellvertreter: Präsent im Wert von 75,00 €, Freiplatz Titisee (Dauer eine Woche), Blumenstrauß, Antrag auf Ehrennadel des KFV
- 20 Jahre Abteilungskommandant oder Stellvertreter: Präsent im Wert von 100,00 €, Freiplatz Titisee (Dauer eine Woche), Blumenstrauß, Antrag auf Ehrennadel des KFV
- 25 Jahre Abteilungskommandant oder Stellvertreter: Präsent im Wert von 125,00 €, Freiplatz Titisee (Dauer eine Woche), Blumenstrauß, Antrag auf Ehrennadel des DFV

Gesamtwehr:
- 10 Jahre Feuerwehrkommandant oder Stellvertreter: Präsent im Wert von 70,00 €, Freiplatz Titisee (Dauer eine Woche), Blumenstrauß, Antrag auf Ehrennadel des KFV
- 15 Jahre Feuerwehrkommandant oder Stellvertreter: Präsent im Wert von 85,00 €, Freiplatz Titisee (Dauer eine Woche), Blumenstrauß, Antrag auf Ehrennadel des LFV
- 20 Jahre Feuerwehrkommandant oder Stellvertreter: Präsent im Wert von 125,00 €, Freiplatz Titisee (Dauer eine Woche), Blumenstrauß, Antrag auf Ehrennadel des DFV
- 25 Jahre Feuerwehrkommandant oder Stellvertreter: Präsent im Wert von 150,00 €, Freiplatz Titisee (Dauer eine Woche), Blumenstrauß, Antrag auf Ehrennadel des DFV

(3) Ernennung zum Ehrenkommandant
Der Feuerwehrausschuss stellt einen Antrag an den Gemeinderat nach
- 15 Jahren Feuerwehrkommandant
- 15 Jahren Abteilungskommandant
- 15 Jahren Abteilungskommandant und / oder Feuerwehrkommandant nach Beendigung der aktiven Dienstzeit entsprechend § 8 der Feuerwehrsatzung.

(4) Ehrungen für aktive Dienstzeiten sonstiger Funktionsträger z.B. Schriftführer, Kassier, Gerätewart
- 10 Jahre: Präsent im Wert von 40,00 €
- 15 Jahre: Präsent im Wert von 50,00 € sowie ein Freiplatz Titisee (Dauer eine Woche)

- 20 Jahre: Präsent im Wert von 65,00 € sowie ein Freiplatz Titisee (Dauer eine Woche)
- 25 Jahre: Präsent im Wert von 125,00 € sowie ein Freiplatz Titisee (Dauer eine Woche), Antrag auf Ehrennadel des KFV

(5) Ehrungen für Mitgliedschaft
- 40 Jahre: Präsent im Wert von 65,00 €
- 50 Jahre: Präsent im Wert von 65,00 €
- 60 Jahre: Präsent im Wert von 65,00 €
- 70 Jahre: Präsent im Wert von 65,00 €

Gegebenenfalls zusätzlich einen der Freiplätze Titisee des Landkreises.

(6) Ernennung zum Ehrenmitglied
Der Feuerwehrausschuss stellt einen Antrag an den Gemeinderat für
- Langjährige, herausragende Tätigkeit

nach Beendigung der aktiven Dienstzeit entsprechend § 8 der Feuerwehrsatzung.

III. Sonstiges

(1) Mitglieder des Feuerwehrausschusses erhalten pro Wahlperiode ein Weinpräsent bestehend aus zwei Flaschen.

(2) Auf Antrag an den Feuerwehrausschuss können Kameradinnen und Kameraden, die sich auf besondere Weise für die Feuerwehr Schwaigern bzw. Ihrer Abteilungen verdient gemacht haben, auch ohne obigen Voraussetzungen zu erfüllen, einen Freiplatz im Feuerwehrheim Titisee erhalten.

(3) Zum 60. und 70. Geburtstag, anschließend in 5-Jahres Schritten (75, 80, 85, 90 usw.), erhalten Feuerwehrangehörige ein Präsent im Wert von 50,00 €, diese Präsente werden aus der Kameradschaftskasse bezahlt.

(4) In begründeten Einzelfällen kann, auf Beschluss des Feuerwehrausschusses, von der Ehrenordnung abgewichen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und wird dem Sitzungsprotokoll beigefügt.

IV. Inkrafttreten

Die Richtlinien der Ehrenordnung treten am 28.08.2019 in Kraft und ersetzen die Richtlinien der Ehrenordnung in der Fassung vom 10.09.2012.

Schwaigern, 28.08.2019

Sabine Rotermund	Jürgen Kachel
Bürgermeisterin	Feuerwehrkommandant

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Schwaigern mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung – FwSAbt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 22.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Schwaigern in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Schwaigern ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
in Schwaigern - Stadt
in Schwaigern - Massenbach
in Schwaigern - Stetten a. H.
in Schwaigern - Niederhofen
2. den Altersabteilungen
in Schwaigern - Stadt
in Schwaigern - Massenbach
in Schwaigern - Stetten a. H.
in Schwaigern - Niederhofen
3. der Jugendfeuerwehr mit Kinderfeuerwehr

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat
1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (vgl. § 10 Abs. 2, 2.14 der Hauptsatzung der Stadt Schwaigern).
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeinde feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Jede/r Feuerwehrangehörige/r ist verpflichtet, an zwei Übungsterminen/Halbjahr teilzunehmen (4 Teilnahmen/Jahr). Sollte die Mindestanzahl an Übungen nicht erreicht werden, ist der Abteilungskommandant verpflichtet, das Gespräch zu suchen. Der Gesamtkommandant ist über den betroffenen Kamerad/die betroffene Kameradin zu informieren,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr mit Kindergruppe

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen und Kindergruppe, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und seine Stellvertreter werden nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses durch den Feuerwehrkommandanten auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihnen in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

(7) Die Betreuer müssen einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und sollen den Lehrgang Jugendgruppenleiter besucht haben.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses
1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind
1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Es können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden. Bei der Wahl der Stellvertreter wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertretern kann nur gewählt werden, wer
1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs-oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Es können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden. Bei der Wahl der Stellvertreter wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für die stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

§ 11 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Pressesprecher, Gerätewart

(1) Der Schriftführer, der Kassenverwalter und der Pressesprecher werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(5) Der Pressesprecher hat in Abstimmung mit dem Kommandanten die Öffentlichkeit über die Belange der Feuerwehr zu informieren.

(6) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 8 (je Einsatzabteilung 2) auf fünf Jahre in den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
- der/die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Jugendfeuerwehrwart,
- der Schriftführer,
- der Kassenverwalter und
- der Pressesprecher.

Der Leiter der Altersabteilung, der Schriftführer, der Kassenverwalter und der Pressesprecher nehmen an den Sitzungen beratend ohne Stimmrecht teil.

(3) Werden der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens f ü n f Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus

dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der
- Einsatzabteilung in Schwaigern-Stadt aus 7 gewählten Mitgliedern.
- Einsatzabteilung in Schwaigern-Massenbach aus 7 gewählten Mitgliedern.
- Einsatzabteilung in Schwaigern-Stetten a.H. aus 7 gewählten Mitgliedern.
- Einsatzabteilung in Schwaigern-Niederhofen aus 7 gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglieder außerdem der/die Stellvertreter des Abteilungskommandanten sowie als beratende Mitglieder der Schriftführer und der Kassenverwalter an.

Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

§ 14 Ausschüsse bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr

(1) Bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr können Ausschüsse gebildet werden. Sie bestehen aus den Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden und
- bei der Altersabteilung in Schwaigern-Stadt aus 3 gewählten Mitgliedern.
- bei der Altersabteilung in Schwaigern-Massenbach aus 3 gewählten Mitgliedern.
- bei der Altersabteilung in Schwaigern-Stetten a.H. aus 3 gewählten Mitgliedern.
- bei der Altersabteilung in Schwaigern-Niederhofen aus 3 gewählten Mitgliedern.
- bei der Jugendfeuerwehr Schwaigern aus 3 gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Den Ausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.

(3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gelten § 14 Abs. 4 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
- (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
- (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 16 Absatz 7.

(7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 16 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis

aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 15 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 (a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 (b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

(8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 01.01.2021 außer Kraft.

Schwaigern, den 13.10.2026
Stadt Schwaigern
Bürgermeisteramt
Sabine Rotermund
Bürgermeisterin

Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schwaigern geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Schwaigern nach § 16 FwG (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Schwaigern am 22.10.2026 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Bei Selbstständigen wird in der Regel während eines Arbeitszeitkorridors von werktags 8.00 bis 18.00 Uhr, pauschal mit 20 Euro/Stunde vergütet.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 20,00 Euro für die ersten drei Stunden und 5,00 Euro für jede weitere Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, wird grundsätzlich der nachgewiesene Verdienstausfall erstattet.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Bei Selbstständigen wird in der Regel während eines Arbeitszeitkorridors von werktags 8.00 bis 18.00 Uhr, pauschal mit 20 Euro/ Stunde vergütet.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

1. Truppmann 1	130,00 Euro
2. Truppmann 2	60,00 Euro
3. Truppführer	80,00 Euro
4. Atemschutz	200,00 Euro
5. Sprechfunker	50,00 Euro
6. Jugendgruppenleiter	150,00 Euro
7. Maschinist	75,00 Euro
8. Leistungsabzeichen Bronze	75,00 Euro

Für die Teilnahme an den Lehrgängen Zugführer und Gruppenführer werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

1. Feuerwehrkommandant	2.250 Euro/Jahr
2. stellvertretender Feuerwehrkommandant	1.000 Euro/Jahr

(bei zwei Stellvertretern wird der Satz halbiert)

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeit als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung in Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

1. Feuerwehrkommandant	2.250 Euro/Jahr
2. Stellvertretender Feuerwehrkommandant	1.000 Euro/Jahr

(bei zwei Stellvertretern wird der Satz halbiert)

3. Abteilungskommandanten	1.000 Euro/Jahr
4. stellvertretende Abteilungskommandanten	500 Euro/Jahr

(bei zwei Stellvertretern wird der Satz halbiert)

5. Jugendfeuerwehrwart	1.000 Euro/Jahr
6. Schriftführer	200 Euro/Jahr
7. Kassier	200 Euro/Jahr
8. Obmann der Altersabteilung	200 Euro/Jahr
9. Pressewart	200 Euro/Jahr
10. Pflege der Homepage	200 Euro/Jahr
11. Fachgebietsleiter	200 Euro/Jahr
12. Kleiderwart	200 Euro/Jahr

(3) Feuerwehrgerätewarte erhalten auf Nachweis für jede volle Arbeitsstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro.

(4) Ausbildungshelfer erhalten auf Nachweis für jede volle Arbeitsstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 15,00 Euro/ Stunde gewährt.

§ 5 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne des § 1 Absatz 5 Satz 2 und § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7 Zuwendungen an das Sondervermögen „Kameradschaftspflege"

Das Sondervermögen „Kameradschaftspflege" der Freiwilligen Feuerwehr Schwaigern erhält eine jährliche Zuwendung in Höhe von 50,00 Euro pro Mitglied. Hiervon werden 40,00 Euro pro Mitglied an die jeweilige Kameradschaftskasse der Abteilung ausbezahlt und 10,00 Euro pro Mitglied an die Gesamtkasse ausbezahlt.

Aufgrund der anhaltend angespannten Haushaltslage wurde vereinbart, dass die Zuwendungen der Kameradschaftskasse ab dem 01.01.2027 um 10 v.H. eingekürzt werden. Die Kürzung wird auf den auszuzahlenden Betrag (gemäß oben stehender Sätze) pro Abteilung entsprechend angewendet.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Schwaigern, den 23.10.2026
Stadt Schwaigern Bürgermeisteramt
Sabine Rotermund Bürgermeisterin

Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schwaigern geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gedenkfeier zum Volkstrauertag am Sonntag, 15. November 2026

Herzliche Einladung zum Gedenken am Volkstrauertag unter dem Motto „Wo Worte verletzen, ist Frieden gefährdet" und unter der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern der 8. Klassen der Leintalschule, des Posaunenchors, Vikar Kilian Schrenk, Regina Issler – Vorsitzende VdK, sowie Bürgermeisterin Sabine Rotermund.

Der Volkstrauertag ist ein Zeichen gegen das Vergessen, gegen Feindschaft und für eine demokratische Gesellschaft.

Er ist eine stille Demonstration für den Frieden, gegen Hetze, Hass und Gleichgültigkeit. Ihre Teilnahme ist ein Zeichen der Solidarität mit den Opfern von Krieg und Gewalt und mit all jenen, die sich weltweit für Frieden engagieren.

Die Gedenkfeier findet im Anschluss an den Gottesdienst um 11 Uhr in der Ev. Stadtkirche statt.

Herzlichen Glückwunsch



Am **22. Oktober** feierten **Robert und Rosemarie Würz** ihre **Goldene Hochzeit**.
Zu diesem Fest gratulieren die Stadtverwaltung Schwaigern und Frau Bürgermeisterin Sabine Rotermund recht herzlich. Wir wünschen den **Eheleuten Würz** viele weitere glückliche Ehejahre.

Stellenausschreibung Leitung Bauamt



Aktuelle Fundsachen im Monat Oktober 2026

Folgende Fundgegenstände wurden bei der Stadtverwaltung Schwaigern abgegeben:
diverse Herren-Fahrräder
diverse Kinder-Fahrräder
2 Lotto-Spielquittungen
1 Schlüsselbund
1 Einzelschlüssel
Aus vergangenen Monaten sind ebenfalls noch Fundsachen beim Fundamt aufbewahrt.
Der jeweilige Eigentümer kann die Fundsache gegen Nachweis des Eigentums bei der Stadtverwaltung Schwaigern, Bürgerbüro abholen.

Begrüßung neuer Mitarbeiter



v. l. n. r.: C. Rittenauer, S. Heinrich, A. Gart

Im September dürfen wir bei der Stadt Schwaigern Frau **Dr. Sabrina Heinrich** – Sachbearbeitung Bauamt und Herr **Alex Gart** – städtischer Hausmeister begrüßen.
Im Oktober starteten Frau **Corinna Rittenauer** – Naturkindergarten „Krainbachhofkinder" und Frau **Oleksandra Novikova** – Lehrerin für die Musikschule.
Wir freuen uns über die Verstärkung und wünschen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen erfolgreichen Start sowie viel Freude und Erfolg bei ihren neuen Aufgaben.

Begrüßung der neuen Auszubildenden, FSJ'ler und Praktikanten der Stadt Schwaigern

Am 28. Oktober 2026 wurden die neuen Auszubildenden, FSJ'lerinnen und Praktikanten der Stadt Schwaigern offiziell begrüßt. Frau Bürgermeisterin Rotermund hieß gemeinsam mit der Personalrätin und Schwerbehindertenvertretung Frau Diana Reinwald sowie Frau Larissa Müller aus dem Personalwesen die neuen Kolleginnen und Kollegen herzlich willkommen.
In der Verwaltung startete **Zoe Marie Weinberger** ihre Ausbildung. In den städtischen Kitas begann **Damian Bode** seine praxisintegrierte Ausbildung zum Erzieher. Im FSJ unterstützen **Jason Insalaco** (nicht auf dem Bild), **Domenica Saccaro** und **Fabienne Rost** (nicht auf dem Bild) die Einrichtungen. Ihr Praktikum im Rahmen der schulischen Ausbildung absolvieren **Rosalie Adragna, Antonio Mussilo, Mira Beck, Emily Muth, Sara Feile, Celina Leonardt, Lenya Isaija** (nicht auf dem Foto) und **Lola Naser** (nicht auf dem Foto). Mit dabei waren auch die derzeitige Auszubildende in der Verwaltung, **Giada Ciaparrone, Noah-Joel Herrmann** (nicht auf dem Bild) sowie die Auszubildenden in der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher: **Rico Schwarz**, **Jacqueline Bücking**, **Sabine Kemper, Leonie Hribar** (nicht auf dem Bild), **Laura Bender** (nicht auf dem Bild), **Chiara Manca** (nicht auf dem Bild) und **Luise Eckert** (nicht auf dem Bild).



Die Stadt Schwaigern freut sich über die Unterstützung und das Engagement der neuen Kolleginnen und Kollegen und wünscht allen einen erfolgreichen Start in ihre spannende und vielseitige Ausbildungs- und Praktikumszeit!

Kinderbetreuung

Die Betreuung Ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege soll für Sie bezahlbar bleiben. Wenn die Betreuungskosten für Ihre Familie eine zu große finanzielle Belastung darstellen, **kann der Landkreis die Kosten ganz oder teilweise übernehmen**. Ob und in welcher Höhe Sie Unterstützung erhalten können, hängt von Ihrem Einkommen ab. **Zögern Sie nicht, nachzufragen** – viele Familien haben Anspruch auf eine Kostenübernahme und wissen es gar nicht. Weitere Informationen sowie die notwendigen Formulare für den Antrag finden Sie hier: https://service.landkreis-heilbronn.de/startseite. Ihr Anliegen > Soziales, Jugend, Senoiren & Familie > Förderung von Kindern in Kindertageseinrich-tungen.

Umtauschpflicht für unbefristete Kartenführerscheine

Wenn Sie einen Kartenführerschein besitzen, der vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurde, richtet sich die Umtauschfrist nach dem Ausstellungsjahr. Das Ausstellungsdatum finden Sie auf der Vorderseite des Kartenführerscheines im Feld 4a.
Ausstellungsjahr und Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss:
2002 bis 2004, 19. Januar 2027
2005 bis 2007, 19. Januar 2028
2008, 19. Januar 2029
2009, 19. Januar 2030
2010, 19. Januar 2031
2011, 19. Januar 2032
2012 – 18. Januar 2013: bis 19. Januar 2033

Ausnahme: Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.
Der Umtausch kann persönlich im Bürgerbüro beantragt werden. Die Bearbeitungsgebühr beträgt € 5,10. Bitte bringen Sie dazu Ihren Führerschein, Ihren gültigen Personalausweis sowie ein aktuelles, biometrisches Passbild im Papierformat mit.

Ablesung der Wasseruhren 2026

Die Ablesung der Wasseruhren in Schwaigern sowie in den Stadtteilen Stetten und Niederhofen wird in diesem Jahr wieder in Form einer Kundenselbstablesung durchgeführt. Hierzu wurden diejenigen Kunden, die in der letzten Jahresendabrechnung ihre E-Mail-Adressen angegeben haben, bereits per E-Mail vorab aufgefordert, Ihre Zählerstände zu übermitteln.
Alle anderen Kunden erhalten in den nächsten Tagen Ablesekarten über den Postweg mit der Bitte, ihre **Zählerstände selbst abzulesen** und **bis spätestens Freitag, 26.11.2026,** an uns zu übermitteln.
Dazu stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
a) Rückmeldung über das Internet
Unter der Adresse www.schwaigern.de – „Aktuelles" – finden Sie einen Link zur Onlineerfassung. Dort können Sie sich durch Eingabe Ihres Buchungszeichens und Ihres individuellen, auf der Ablesekarte mitgeteilten Passworts einloggen und Ihre Zählerstände direkt eingeben.
Auf der Ablesekarte befindet sich auch wieder ein QR-Code, der mit dem Smartphone gescannt werden kann und so direkt zum Ableseportal auf der Homepage der Stadt Schwaigern führt.
b) Rücksendung der Ablesekarte
Tragen Sie hierzu bitte unter Berücksichtigung der entsprechenden Hinweise Ihre Zählerstände in die Ablesekarte ein. Die ausgefüllte Karte können Sie uns entweder per Fax oder kostenlos auf dem Postweg über unser Dienstleistungsunternehmen zusenden. Selbstverständlich können Sie die Karte auch direkt bei uns im Rathaus, Marktstraße 2 einwerfen.
Bitte geben Sie uns auf der Ablesekarte oder über das Online-Portal – sofern vorhanden – auch Ihre **E-Mail-Adresse** an, um im nächsten Jahr an der Vorab-Onlineablesung teilnehmen zu können. Dies reduziert Kosten und den Papierverbrauch sowie das Versandaufkommen. Bitte denken Sie hierbei auch an die Umwelt. Vielen Dank.
Zu spät eingehende Zählerstände können wir nicht mehr für die Jahresabrechnung berücksichtigen und müssen Ihren Verbrauch dann schätzen. Dadurch entsteht das Risiko, dass Ihr neuer Abschlagsbetrag zu hoch festgesetzt wird oder sich durch eine zu niedrige Verbrauchsschätzung bei der nächsten Abrechnung eine hohe Nachzahlung ergibt oder ein möglicher Schmutzwasserabsetzungsantrag wegen unplausibler Daten abgelehnt werden muss.
Die mitgeteilten Zählerstände werden auf den 31.12.2026 hochgerechnet. Wir bitten hierfür um Verständnis und bedanken uns für Ihre Unterstützung beim Ermitteln der Verbrauchsdaten.
Für den **Stadtteil Massenbach** ist der Gemeindewasserverband Massenbach-Massenbachhausen mit Sitz im Rathaus in Massenbachhausen, Tel. Nr. 07138/9712-36, zuständig. Auch in Massenbach wird die Ablesung der Wasseruhren in diesem Jahr in Form einer Kundenselbstablesung erfolgen. Die Ablesekarten werden Ihnen Anfang Dezember 2026 zugestellt, bitte beachten Sie die darauf abgedruckten Informationen und Hinweise zum Rückmeldeverfahren und zum Abgabetermin.

Start des geförderten Glasfaserausbaus in Schwaigern durch die Deutsche GigaNetz GmbH (DGN)

Der im Rahmen des Graue-Flecken-Programms geförderte Glasfaserausbau von rund 120 Adresspunkten in Schwaigern durch die Deutsche GigaNetz GmbH (DGN) wurde zwischenzeitlich gestartet. In der KW 44 wurde im Stadtteil Niederhofen (Bauabschnitt I) im Bereich der Hagwaldstraße/Ottilienhöfe mit den Bauarbeiten begonnen. Die Fortsetzung der Ausbautätigkeiten ist im Gewann Heugele und in Richtung der Forchenwaldhöfe vorgesehen. Nach Abschluss der Maßnahmen in Niederhofen soll sich der Bauabschnitt II im Stadtteil Stetten anschließen. Die terminliche Meilensteinplanung hierzu befindet sich noch in der Feinabstimmung
Weitere aktuelle Informationen hierzu werden zu gegebener Zeit wieder im Amtsblatt sowie auf der Website der Stadt Schwaigern veröffentlicht.

Förderverein Freibad Schwaigern erfolgreich gegründet

Großes Interesse an der Zukunft des Schwaigerner Freibads
Zur Gründungsversammlung des neuen Fördervereins Freibad Schwaigern am Freitag, 30. Oktober 2026, fanden sich rund 100 Bürgerinnen und Bürger in der Frizhalle ein. Die sehr gute Beteiligung zeigte eindrucksvoll, wie vielen Menschen das Freibad und dessen langfristiger Erhalt am Herzen liegen.
Bürgermeisterin Sabine Rotermund begrüßte die Anwesenden und ging auf Anlass und Zielsetzung der Vereinsgründung ein. Anschließend übernahm Bernd Sätzler die Leitung der Gründungsversammlung. Nach Vorstellung und Beratung des Satzungsentwurfs wurde die Satzung von den anwesenden Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen. Damit wurde der Grundstein für den neuen Förderverein gelegt. Im Anschluss fanden die **Vorstandswahlen** statt. Zum 1. Vorsitzenden wurde Bernd Sätzler gewählt. Achim Hofstetter übernimmt das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden, Yannick Bahm wurde zum Schatzmeister und Silvia Schneemilch zur Schriftführerin gewählt.



Auch die Mitgliedsbeiträge wurden von der Gründungsversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag beträgt künftig 15 Euro für Einzelmitglieder, 25 Euro für Familien und 50 Euro für juristische Personen.
Der Förderverein soll künftig dazu beitragen, das Freibad Schwaigern ideell und finanziell zu unterstützen und dessen Erhalt langfristig zu fördern. Dabei ist der Verein eigenständig organisiert und lebt insbesondere vom Engagement seiner Mitglieder und Unterstützer.
Die große Resonanz auf die Gründungsversammlung war ein erfreuliches Zeichen für die Verbundenheit vieler Bürgerinnen und Bürger mit dem Schwaigerner Freibad. Die Stadt Schwaigern bedankt sich bei allen, die an der Gründung mitgewirkt haben, sowie bei allen Interessierten, die den neuen Förderverein künftig unterstützen möchten.
Die **beschlossene Satzung** sowie die **Beitrittserklärung** werden auf der Internetseite der Stadt Schwaigern veröffentlicht. Wer Mitglied des Fördervereins werden möchte, kann die ausgefüllte Beitrittserklärung zunächst auch im *Rathaus Schwaigern abgeben oder in den Rathausbriefkasten einwerfen*. Die Unterlagen werden anschließend an den Förderverein weitergeleitet.
Die weiteren formalen Schritte zur Eintragung des Vereins sowie zur Aufnahme der Vereinstätigkeit werden nun durch den neu gewählten Vorstand veranlasst. Weitere Informationen zu den Aktivitäten des Fördervereins werden ebenfalls über die bekannten Informationskanäle veröffentlicht.

Zweckverband „Abwasserbeseitigung Leintal“

Einladung zu der öffentlichen Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Leintal“ am **Dienstag, 24. November 2026**, 17.00 Uhr in Leingarten, Rathaus, Sitzungssaal.

Tagesordnung:

1. Zustimmung zur Vergleichsvereinbarung zwischen den Entsorgungsbetrieben der Stadt Heilbronn und dem Zweckverband Abwasserbeseitigung Leintal.
2. Umstellung der Verbandsumlagen von veranlagten Abwassermengen auf tatsächliche Abwassermengen.
3. Überarbeitung der Schmutzfrachtberechnung – Auftragsvergabe –
4. Verlängerung des Vertrags mit der Heilbronner Versorgungs GmbH (HNVG) über die technische Betriebsführung.
5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2027.
6. Bekanntgaben.
7. Anfragen.

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

Leingarten, den 02.11.2026

Ralf Steinbrenner, Verbandsvorsitzender

Kulturinitiative Knackpunkt

Friedel Kehrer – „Bronnweiler Weib“, Schwäbisches Kabarett
Freitag, 20.11., 20 Uhr,
Frizhalle Schwaigern

Als Liedermacherin und Mundart-Kabarettistin hat Friedel Kehrer einen guten Ruf im schwäbischen Raum. Sie versteht es vorzüglich gesellschaftliche Themen ihrem Publikum näher zu bringen. Wenn sie zur Gitarre greift und Lieder ganz anderer Art vorträgt, lauscht das Publikum mal erheitert, mal ergriffen, ihren Texten.



Als „Bronnweiler-Weib“ verkörpert sie eine schwäbische Liedermacherin. Mit heller Stimme und Gitarre verarbeitet sie die Schattenseiten des Lebens mit selbst verfassten Texten und Melodien. Aber auch fröhliche und heimatverbundene Lieder und Kurzgeschichten entstammen ihrer Feder. Lassen Sie sich von ihr einfach verzaubern.

Karten online im Vorverkauf unter www.schwaigern.de/knackpunkt 22 € / im VielFachladen in der Fußgängerzone Schwaigern 22 € oder an der Abendkasse 24 €. Ermäßigung 3 Euro.



Zu verschenken

Zu verschenken

Wer hat Bedarf?		**Zu erfragen**
lfd. Nr.	Gegenstand	unter Tel.
68	Autodachbox, Kamei Typ Davos, 220 x 60 x 30 cm, abschließbar; 2x Kunststoff-Fenster weiß, Doppelverglasung 130 x 110 cm bzw. 130 x 160 cm, jew. mit Rollladen; Klappmatratze 10 x 70 x 180 cm, blau gestreift; Blitzrahmen 40 x 50 cm	4430
69	2 Glaswände (Wand und Tür) für Dusche 80 x 80 cm	4904

Wer etwas zu verschenken hat, darf dies gerne das Bürgermeisteramt Schwaigern (Zimmer E.04 oder Tel. 2127, Frau Haberkern) wissen lassen. Bekanntgaben in dieser Rubrik sind selbstverständlich kostenfrei.



Freiwillige Feuerwehr

Abteilung 2 Massenbach

Am 13.11. findet um 20.00 Uhr eine **Gesamtübung** für die Abteilung Massenbach inklusive Alterszug statt. Treffpunkt Feuerwehrhaus in Einsatzkleidung.

Abteilung 3 Stetten

Am Montag, den 09.11., findet um 19.30 Uhr für die Gruppe 2 eine **Übung** statt. Anzug: Einsatzkleidung.

Abteilung 4 Niederhofen

Gerne möchten wir die Bevölkerung von Schwaigern zu unserem schon traditionell gewordenen **Maultaschenfest am Samstag, 7. November,** ab 11.00 Uhr in den Lochbergweg in Niederhofen einladen. Es gibt wieder viele Variationen der beliebten schwäbischen Leibspeise. Die Feuerwehrabteilung Niederhofen freut sich auf Ihren Besuch.



Standesamtliche Nachrichten

Geburt

Jona, Sohn von Tamara und Timo Schollenberger, Massenbach, am 30. August 2026 in Heilbronn.

Sterbefälle

Eugen Alexander Christmann, Schwaigern, am 28. Oktober 2026 in Schwaigern.

Fritz Werner Rath, Schwaigern, am 30. Oktober 2026 in Schwaigern.

Karl Wagenplast, Schwaigern, am 01. November 2026 in Schwaigern.



Kindergärten und Schulen

Waldorfkindergarten

Waldorfkindergarten-Jubiläumsjahr

Wir laden Sie herzlich ein zum Fertigen von „**Fünfsternleuchten**“ aus weißem Aquarellpapier am Freitag, den 13.11., um 19.30 Uhr im Waldorfkindergarten. Ein Leuchten mit besonderem Schimmer dürfen Sie sich am Ende des Abends mit nach Hause nehmen. Vielleicht gerade das Richtige für die dunkle Jahreszeit. Bitte mitbringen: Papierschere und Bleistift. Bitte **im Kindergarten anmelden**, per E-Mail: info@waldorfkindergarten-schwaigern.de oder telefonisch 07138/1525.



Mediathek

Mediathek

Unser Büchertipp:

Bonnie Garmus, Peck & Peck

New York, 1982. Verbrechen sind an der Tagesordnung, und Batter Gray, frischgebackener College-Absolvent mit einem „feinen Ohr“ für Poesie, blickt sorgenvoll in die Zukunft. Doch als Batter einen Traumjob bei Peck & Peck ergattert, der geheimnisvollsten, dysfunktionalsten und doch renommiertesten Lyrikzeitschrift der Welt, scheint sich das Blatt zu wenden.

Schon bald steckt er mitten in dem heimlichen Krieg zwischen den beiden Herausgebern, den berühmten Peck-Brüdern, und ist eingeweiht in die Privatangelegenheiten der 39 Lektoren, die nur ein einziges Ziel vereint: Originalität finden, Kreativität fördern. Den Rest verbrennen.

Nachbericht zur Lesung von Martina Baumbach



Am letzten Freitag vor den Ferien, am 23.10.2026, gab es in der Grundschule Massenbach noch ein echtes Highlight. Die bekannte Autorin Martina Baumbach, Schöpferin u. a. der Tierwandlerreihe, begeisterte die Schüler/-innen der 3. und 4. Klasse mit ihrer Lesung. Dabei erfuhren die Kinder, was der Baum vor ihrem Schreibzimmer mit der Ideenfindung zu tun hat, warum das kleine Schwein ihr Liebling ist und wie ihre Bücher überhaupt gedruckt werden. Da bekam man auf jeden Fall Lust darauf, die Reihe selbst zu lesen oder selbst etwas zu erfinden, was dann wie ein Schneeball einer Idee beim Herumrollen im Schnee zu einer ganzen Geschichte wird. Die Tierwandlerreihe und andere Bücher von Martina Baumbach findet ihr übrigens in der Mediathek.

Öffnungszeiten der Mediathek

Dienstag	09.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	14.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	09.30 – 13.00 Uhr
Freitag	15.00 – 18.00 Uhr
Samstag	09.30 – 12.30 Uhr

Volkshochschule

vhs Unterland

Bei folgenden Kursen gibt es noch freie Plätze:

Indische Küche: Fingerfood (262SW30553)
Mi., 25.11., 18.00 – 21.30 Uhr, Sonnenberg SBBZ-L Küche C 1.2 (34 € incl. Lebensmittelkosten).

Acryl: Mixed Media für Anfänger/-innen und Fortgeschrittene (262SW20730)
Fr., 04.12., 17.00 – 20.00 Uhr & Sa, 05.12., 10.00 – 13.00 Uhr, Leintal-Schule (55 €).

Nähere Informationen zu den Kursangeboten erhalten Sie persönlich immer dienstags von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr im Büro der VHS Unterland (Stadtkelter, Eingang Bürgertreff), sowie nach Vereinbarung.

In den Schulferien ist das Büro nicht besetzt. Gerne können Sie sich auch telefonisch oder per E-Mail anmelden und informieren (0172-9634511, schwaigern@vhs-unterland.de). Weitere Angebote der VHS Unterland finden Sie unter vhs-unterland.de.

Ende des amtlichen Teils

Sonstige Bekanntmachungen

Ökumenischer Hospizdienst Leintal

Noch Plätze frei: Qualifizierung fürs Ehrenamt im Hospizdienst

Sie möchten Zeit für Schwerstkranke und Sterbende schenken? Dann sprechen Sie uns doch gerne an für die Qualifizierungsmaßnahme im ersten halben Jahr 2027.

Der Hospizdienst Zabergäu und unser Dienst schulen Sie und bereiten Sie gründlich auf diese Tätigkeit vor. Vermittelt werden die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten: Wahrnehmung und Kommunikation, der Sterbeprozess und die Leidenslinderung, Selbsterfahrung und Selbstreflexion, Hospizarbeit und ihre Vernetzung, Bestattung und Rituale sowie Trauer stehen auf dem Kursplan. Ein Praktikum ermöglicht Erfahrungen vor Ort. An zwölf Kursabenden, zwei Wochenenden und einem Pflegetag lehren die Koordinatorinnen sowie externe Referent/-innen. Flyer mit Informationen liegen aus oder Sie besuchen unsere Website. Der Kurs findet in Brackenheim-Botenheim und Schwaigern statt. **Anmeldeschluss: 30.11.2026**. Auf Ihr Interesse freuen wir uns! Telefon 07138/973012 oder info@hospizdienst-leintal.com.

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinden

Evang. Kirchengemeinde Schwaigern 2026

Sonntag, 08.11.2026, drittletzter Sonntag im Kirchenjahr

Bezirk:

Bezirkssynode

Am Freitag, 06.11., um 18.00 Uhr findet die öffentliche Sitzung der Bezirkssynode in Meimsheim, in der Alten Kelter, Ringstr. 21 statt. Herzliche Einladung an alle Interessierten.

Kirchenbezirksausschuss KBA

Die KBA-Sitzung findet am Dienstag, 10.11., um 18.00 Uhr in Heilbronn statt. Auch diese Sitzung ist öffentlich und kann gerne besucht werden.

Verabschiedung Dekan Baisch

Die Verabschiedung von Dekan Baisch ist am Sonntag, 15.11., um 15.00 Uhr in der Kilianskirche in Heilbronn.

Distrikt:

Konzert mit ehemaligen Schülern des Hartmanni-Gymnasiums

Sonntag, 15.11.2026, um 17.00 Uhr in der Stadtkirche in Schwaigern,

Ev. Kirchengemeinde Schwaigern:

Pfarramt 1 – Pfarrer Ralf Rohrbach-Koop, Tel. 07138/920600, E-Mail: ralf.rohrbach-koop@elkw.de.

Pfarrer Rohrbach-Koop ist von 05.11. bis einschließlich 08.11. nicht im Dienst. In dringenden seelsorgerlichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte am 05.11 an Pfarrerin Binder und ab 06.11. an Pfarrerin Albrecht. E-Mail: Christa.Albrecht@elkw.de.

Vikar Kilian Schrenk, Tel. 0157/56168630, E-Mail: kilian.schrenk@elkw.de.

Vikar Schrenk ist von 06.11. bis 08.11. auf der Gemeindefreizeit.

Pfarramt 2 – Pfarrerin Sonja Binder, Tel. 0178/819 9542, E-Mail: sonja.binder@elkw.de.

Pfarrerin Binder ist von 06.11. bis 08.11. ebenfalls auf der Gemeindefreizeit, Vertretung in seelsorgerlichen Angelegenheiten hat auch hier Pfarrerin Albrecht, E-Mail: siehe oben.

Pfarramtssekretariatsvertretung:

Petra Schollenberger, Tel. 07138/920600, E-Mail-Adresse: pfarramt.schwaigern@elkw.de

Kirchenpflege:

Verwaltungsmitarbeiterin Anja Decker, Tel. 07138/8129265, E-Mail: anja.decker@elkw.de (erreichbar Montag und Mittwoch).

Evang. Gemeindehaus – Hausmeisterin Elke Schey, Tel. 0163/1442382, E-Mail: evang.ghschwaigern@gmail.com.

Kirche:

Von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet, (außer Donnerstag).

Neue Unterstützung im Besuchsdienst gesucht

Über mehr als ein Jahrzehnt waren Frau Inge Frey und Frau Ingrid Friele neben Herrn Hans-Albrecht Stahl, für viele unsere Seniorinnen und Senioren das Gesicht der Gemeinde. Während die Pfarrpersonen nur zu runden Altersjubiläen kamen, brachten sie die Grüße der Kirchengemeinde und sind manchen über die Geburtstage hinaus ans Herz gewachsen.

Nun sind die beiden Damen selbst im Alter, um besucht zu werden und geben den Stab weiter. Und die gesamte Kirchengemeinde bleibt Ihnen dankbar verbunden. So suchen wir zum Jahresbeginn einen Neustart mit einem hoffentlich verstärkten Team. Haben Sie Lust zu besuchen oder auch dem Besuchsdienst in unserer Gemeinde ein neues Gesicht zu geben? Dann melden Sie sich im Pfarramt! Wir planen nicht nur ein Treffen zum Neubeginn, sondern auch bei Bedarf Schulung und Austausch mit Erfahrenen. Seien Sie herzlich willkommen im Team!

Freitag, 06.11.
Gemeindefreizeit bis Sonntag, 08.11**.**
14.30 Uhr Gemeindehauscafé im Gemeindehaus
16.30 Uhr Jungschar „Kampfzwerge" in den Jugendräumen
18.00 Uhr Bezirkssynode in Meimsheim, s. unter Bezirk

Samstag, 07.11.
14.00 Uhr Trauung von Pascal und Sina Reiß, geb. Schlund aus Duttenberg mit Pfarrer Wissmann aus Untereisesheim

Sonntag, 08.11., drittletzter Sonntag im Kirchenjahr
10.40 Uhr Gottesdienst mit Prädikant Martin Maurer

Dienstag, 10.11.
09.00 Uhr Spielkreis „Schlossknirpse" in den Jugendräumen
18.30 Uhr KBA in Heilbronn, s. u. Bezirk
19.00 Uhr Bibelprojekt in der Sakristei

Mittwoch, 11.11.
09.00 Uhr Ök. Wanderung, Treffpunkt am Kirchplatz
15.00 Uhr Konfirmandenunterricht in den Jugendräumen
17.00 Uhr Jungschar „Wilde Hühner" in den Jugendräumen
19.00 Uhr Abendgottesdienst im Gemeindehaus

Donnerstag, 12.11.
20.00 Uhr Posaunenchor im Gemeindehaus

Vorankündigung:
Pfarrer Rohrbach-Koop ist vom 14.11. bis einschließlich 15.12. auf einer Begegnungsreise zu den Partnerkirchen in Nigeria und Ghana. Während dieser Zeit wird er in pfarramtlichen Belangen von dem inzwischen voll ausgebildeten Vikar Kilian Schrenk vertreten. Lediglich in Fragen der Geschäftsführung hat der gewählte zweite Vorsitzende Norbert Holderrieth die Vertretung.

Lebendiger Adventskalender
Auch wenn uns dieses Jahr das Wetter noch einen Streich spielt, so können wir es nicht leugnen, dass es langsam auf Weihnachten zugeht. An warme Getränke und Plätzchen denkt vielleicht noch niemand, aber Vorboten findet man schon in den Supermarktregalen.
Gedanklich stimmen wir uns auch schon ein und sitzen schon fleißig an der Organisation des lebendigen Adventskalenders. Er ist inzwischen schon eine feste adventliche Tradition in Schwaigern und wir würden uns wieder freuen, wenn viele Menschen, Einrichtungen und Gruppen mitmachen und ebenso viele Gäste die „Fenstertürchen" besuchen kommen. Der Ablauf wird wie immer sein. Viele unterschiedliche Menschen finden sich jeden Abend in der Adventszeit immer vor dem ein oder anderen gestalteten Fenster ein und halten für eine halbe Stunde bei besinnlichen Texten und Gesang inne. Treffpunkt ist immer um 18.00 Uhr am jeweiligen Fenster.
Nähere Infos können bei den Pfarrämtern erfragt werden oder bei Silvia Rataj Tel. 3184 oder Marianne Hagmann Tel. 945616.

Ev. Kirchengemeinde
Massenbach – Massenbachhausen mit CVJM
Pfarrerin Carolin Kirchner
Seit 21.09.2026 im Mutterschutz.
Pfarrerin Sonja Binder, E-Mail: sonja.binder@elkw.de, Tel. 0178/8199542.
Gemeindebüro
Ute Rempp, dienstags und donnerstags 09.00 – 12.00 Uhr E-Mail: Gemeindebuero.Massenbach@elkw.de, Tel. 07138/920663, Homepage: www.kirche-massenbach.de.

Sonntag, 08. November
09.30 Uhr Gottesdienst in der Georgskirche Massenbach mit Prädikant Maurer
10.00 Uhr Kindergottesdienst, Arche Mb

Montag, 09. November
18.30 Uhr Glocken läuten für den Frieden

Mittwoch, 11. November
09.15 Uhr Bibelgesprächskreis Mbh, Gemeindezentrum Mbh
17.00 Uhr Konfirmandenunterricht, Gemeindezentrum Mbh
18.00 Uhr Jungschar, Arche Mb

Donnerstag, 12. November
19.00 Uhr Teentreff, Arche Mb
19.30 Uhr öffentliche Kirchengemeinderatssitzung, Arche Mb

Kasualvertretung
Während des Mutterschutzes von Pfarrerin Kirchner ist die Kasualvertretung für Massenbach wie folgt geregelt.
Bis 08.11.2026 macht Pfarrerin Christa Albrecht, Tel. 07131/241676 die Vertretung, vom 09. – 13.11.2026 macht Pfarrerin Sonja Binder, Tel. 0178/8199542 die Vertretung und vom 14. – 20.11.2026 macht Pfarrer Bernd Rampmeier, Tel. 07131/401070 die Vertretung. Gerne dürfen Sie sich auch an das Gemeindebüro zu den üblichen Öffnungszeiten wenden.

Novembertee
Am **Sonntag, 15. November**, findet unser „Novembertee" von 14 – 17 Uhr in und um die Arche Massenbach statt. Wir laden Jung und Alt recht herzlich ein, bei einer gemütlichen Tasse Kaffee oder Tee und Kuchen (auch glutenfrei) den Nachmittag in Gemeinschaft zu genießen. Es wird auch in diesem Jahr wieder Kreatives in Form eines kleinen, vorweihnachtlichen Markts mit z.B. kleines Laserglück, Frau Krahmer, Basteleien der Kernzeit und der Kinderkirche geben. Der CVJM bietet Stockbrot und Kinderpunsch an.
Kuchenspenden nehmen wir gerne entgegen! Bitte melden Sie diese im Pfarramt an oder tragen Sie sich nach den Gottesdiensten in die ausliegenden Listen ein. Vielen Dank**!**

Geöffnete Kirche und Lebensmittelspenden
Die Georgskirche in Massenbach ist täglich von 9 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit geöffnet (außer bei Veranstaltungen) und wir erinnern gerne an den Korb im Eingangsbereich der Kirche, in den Sie haltbare Lebensmittel und Hygieneartikel als Spende für unsere Tafelläden einlegen können. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ev. Kirchengemeinde Stetten am Heuchelberg (www.kirche-stetten.de)
Pfarrerin Christa Albrecht Tel. 07131/7241676, E-Mail: Christa.Albrecht@elkw.de.
Gemeindebüro: Annette Schukraft Di. + Do. 09.30 – 12.00 Uhr Pfarramt, Claudiusgasse 1, Tel. 6285, E-Mail: Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de.
Finanzangelegenheiten:
Anja Decker, Tel. 07138/8129265 (montags, dienstags u. mitt-

Freitag, 06.11.
20.00 Uhr Gebetszeit im Gemeindehaus, Andachtsraum

Sonntag, 08.11.
10.40 Uhr Gottesdienst mit Pfarrerin Albrecht (Opferzweck: Missionsprojekt des ejw-Weltdienstes im Sudan, Südsudan)
10.40 Uhr Kindergottesdienst, Beginn in der Kirche

Montag, 09.11.
19.30 Uhr Wohnzimmer-Lobpreis bei Emmi Brückmann

Dienstag, 10.11.
09.30 Uhr Spielkreis im Gemeindehaus: Wir basteln Laternen, Teil 2; Infos bei Sarah Herczeg, Tel. 6904729
19.00 Uhr Friedensgebet in der Kirche
20.00 Uhr Posaunenchorprobe im Gemeindehaus

Mittwoch, 11.11.
15.00 Uhr Konfirmandenunterricht für beide Gruppen im Gemeindesaal in Niederhofen
17.45 – 18.30 Uhr KEINE Präsenzzeit von Pfarrerin Albrecht (Martinsritt der Grundschule Stetten!)
20.00 Uhr Männerkreis im Gemeindehaus

Donnerstag, 12.11.
19.30 Uhr Beerdigungssingstunde im Gemeindehaus

Opfer für wichtiges Missionsprojekt in Afrika
Das Missionsprojekt, das wir als Kirchengemeinde in diesem Jahr unterstützen, ist das Projekt des ejw-Weltdienstes

„Wo Wasser ist, ist Leben – Trinkwasser und Schulen für Sudan/Südsudan“. Der EJW-Weltdienst ermöglicht Menschen im Sudan und Südsudan den Zugang zu sauberem Trinkwasser. Das ist nicht nur lebenswichtige Grundlage, sondern verbessert die Hygiene und hilft Krankheiten zu vermeiden. Es werden Brunnen gebohrt, Hand- und Solar-Pumpen installiert und Hygieneschulungen durchgeführt. Mit dem Zugang zu sauberem Trinkwasser und Schulbildung werden zwei wesentliche Grundsteine für das Leben gelegt. Mit der finanziellen Unterstützung dieses Projektes des EJW-Weltdienstes helfen wir, für Menschen im Sudan/Südsudan eine hoffnungsvolle Lebensperspektive zu schaffen.

Wohnzimmer-Lobpreis

Herzliche Einladung zum Wohnzimmer-Lobpreis am Montag, 9.11., um 19.30 Uhr bei Emmi Brückmann, Keltergasse 15.

Männerkreis im Gemeindehaus

Herzliche Einladung zum Männerkreis im Stettener Gemeindehaus am Mittwoch, 11. November, um 20 Uhr. Eingeladen sind alle Männer, die Interesse haben an guten Gesprächen über Gott und die Welt in einer entspannten und gemütlichen Runde.

Rückblick Kinderbibeltage

Am vergangenen Sonntag feierten wir den Abschluss der Kinderbibeltage von Stetten und Niederhofen mit einem wunderschönen Gottesdienst. Zuvor verbrachten wir drei fröhliche Nachmittage mit etwa 70 Kindern und erlebten die Geschichte von Samuel unter dem Motto „Klein – aber wichtig“. Wir danken unserem Gott für Bewahrung der Kinder, das passende Wetter und für ca. 50 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die sich auf ganz unterschiedliche Weise mit ihren Gaben eingebracht haben. Ein weiterer Dank gilt allen Bäckerinnen und Bäckern, die uns so toll versorgt haben und an alle, die in Form von Geld- und weiteren Sachspenden die KiBiTa unterstützt haben.

Die nächsten Gottedienste:

15.11., 17.00 Uhr Doppelpunkt-Gottesdienst in Niederhofen mit dem Hospizteam Leintal
18.11., 19.30 Uhr Gottesdienst zum Buß- und Bettag mit Abendmahlsfeier, Konfirmanden und Pfarrerin Albrecht

Christliche Kinder- und Jugendarbeit Stetten a. H.

jeweils im Jugendraum des Gemeindehauses

Freitag, 6.11.
16.00 – 17.30 Uhr Mädchenjungschar Pusteblumen (2. – 4. Klasse)
18.00 – 19.30 Uhr Mädchenjungschar Stettener Schnoge (5. – 7. Klasse)

Montag, 9.11.
17.30 – 19.00 Uhr Bubenjungschar (2. – 7. Klasse)

Dienstag, 10.11.
19.45 Uhr Jugendbund move

Donnerstag, 12.11.
16.15 Uhr Kinderstunde
19.30 Uhr Jugendbund online

Ev. Kirchengemeinde Niederhofen

Pfarrerin Christa Albrecht, Tel. 07131/7241676, E-Mail: christa.albrecht@elkw.de.
Gemeindebüro: Simone Schilling Mi. 08.30 – 11.30 Uhr, Tel. 67420, E-Mail: Gemeindebuero.Niederhofen@elkw.de

Freitag, 6.11.26
20.00 Uhr Bibelstunde im Gemeindesaal

Samstag, 7.11.26
9.00 Uhr Sträucher und Bäume schneiden rund um Kirche und Kindergarten

Sonntag, 8.11.26
10.30 Uhr Familiengottesdienst „Augen Auf!“ mit Musikteam und Familiengottesdienstteam
Opferzweck: Bibelverbreitung
Keine Kinderkirche

Mittwoch, 11.11.26
9.00 Uhr Frauengesprächskreis im Gemeindesaal
9.45 Uhr MiniTreff im Jugendraum
15.00 Uhr Konfirmandenunterricht Gruppe 1 und 2 im Gemeindsaal in Niederhofen
keine Präsenzzeit Pfarrerin Albrecht (wegen des Laternenumzugs der Grundschule)

Donnerstag, 12.11.26
14.30 Uhr Spielenachmittag für Jung und Alt im Jugendraum
18.30 Uhr Friedensgebet in der Kirche

Jugendgruppen (im Jugendraum UG Kindergarten)

Freitag
17.30 Uhr Mädchenjungschar
20.00 Uhr Jugendkreis

Montag
17.45 Uhr Bubenjungschar

Mittwoch
16.30 Uhr Kinderstunde
19.30 Uhr Jugendbund

Nächste Gottesdienste:

15.11. 17.00 Uhr Doppelpunkt-Gottesdienst in Niederhofen mit dem Hospizdienst Leintal
22.11. 10.40 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag mit Pfarrerin Albrecht
29.11. 10.30 Uhr TRIO-Gottesdienst mit Musikteam und Pastoraldiakonin Ute Kolewe

Mögliche Tauftermine:

6.12.2026. Wenn Sie Ihr Kind taufen lassen möchten, wenden Sie sich bitte an Pfarrerin Albrecht.

Sträucher schneiden am Samstag, 7.11. – Helfer willkommen!

Am 7. November wollen wir wieder die Sträucher und Bäume rund um Kirche und Kindergarten zurückschneiden. Dafür brauchen wir tatkräftige Helfer. **Treffpunkt um 9.00 Uhr an der Kirche.** Wer will, kann gerne Werkzeug (wie Gartenschere, Astschere ...) mitbringen, das ist aber nicht unbedingt nötig. Vielen Dank für alle Unterstützung!

Spielenachmittag für alle am 12.11.

Das Seniorenkreisteam lädt alle, Alt und Jung, herzlich zum Spielenachmittag in den Jugendraum ein. Bitte merken Sie sich den Termin schon vor.

Tankstelle am 13. November

Am Freitag, 13.11.26, um 19 Uhr laden wir herzlich zur Tankstelle ins Gemeindehaus ein. Wir starten mit einem gemeinsamen Abendessen. Der Impuls von Ute Kolewe steht wieder unter dem Thema: „Träum weiter! – zwischen Illusion und Wirklichkeit? Herzliche Einladung!

Weihnachten im Schuhkarton Abgabe vom 9. – 16. November!

„It's all about Jesus!“ so lautet das Motto von Weihnachten im Schuhkarton. Schön, wenn Sie in diesem Jahr mitpacken. Ein Kind, das sonst keine Weihnachtsgeschenke bekommen würde, wird sich riesig freuen über den gefüllten Karton und die Liebe, die darin steckt. Niederhofen macht wieder mit – Flyer liegen in der Kirche, Gemeindesaal und im Kindergarten aus. Die Kartons können im Kindergarten oder bei Natalie Müller, Am Dachbach 8, vom 09. – 16. November abgegeben werden. Wir freuen uns über jeden gepackten Karton. Bei Fragen gerne bei Natalie Müller (mueller.na@outlook.de) melden.

Kinderbibeltage 2026

Am vergangenen Sonntag feierten wir den Abschluss der Kinderbibeltage von Stetten und Niederhofen mit einem wunderschönen Gottesdienst. Zuvor verbrachten wir drei fröhliche Nachmittage mit etwa 70 Kindern und erlebten die Geschichte von Samuel unter dem Motto „Klein – aber wichtig“. Wir danken unserem Gott für Bewahrung der Kinder, das passende Wetter und für ca. 50 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die sich auf ganz unterschiedliche Weise mit ihren Gaben richtig toll eingebracht haben. Ein weiterer Dank gilt allen Bäckerinnen und Bäckern, die uns so toll versorgt haben und an alle, die in Form von Geld- und weiteren Sachspenden die KiBiTa unterstützt haben.

Liebenzeller Gemeinschaft Schwaigern

Fr. 06.11. OHA offenen Herzens anbeten, 19 Uhr.
So. 08.11. Gottesdienst mit Taufen, 11.15 Uhr, mit Livestream.
Mo. 09.11. F4 betet, 19 Uhr.
Di. 10.11. LGV Mitgliederversammlung, 19.30 Uhr, herzliche Einladung an alle Mitglieder und interessierten Besucher.

Weitere Informationen zu sämtlichen Veranstaltungen finden Sie unter www.lgv-schwaigern.de/veranstaltungen

Gruppen:
Mittwoch, Teenkreis (13 – 16 Jahre) ,19 – 21 Uhr.
Donnerstag, Spielkreis Zwergentreff (für Kinder von 0 – 3 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen), 9.30 – 10.45 Uhr.
Donnerstag, Kinderchor Projekt (ab 6 Jahren), 16.45 – 17.30 Uhr.
Donnerstag, Mädchenjungschar (8 – 13 Jahre), 17.45 – 19.15 Uhr.
Freitag, Kleine Kinderstunde (Kindergarten-Alter), 16.30 – 17.30 Uhr.
Freitag, Große Kinderstunde (1. u. 2. Klasse), 16.30 – 17.30 Uhr.
Freitag, Bubenjungschar (8 – 13 Jahre), 18.00 – 19.30 Uhr.
Freitag, Jugendbund DJ – Discover Jesus (ab 16 Jahre), 20 Uhr.

... für Menschen aus der Ukraine, Kontakt: Arthur Trenkenschuh, Tel. 0157/7262 3754

Andachts-Telefon 07138/2369750

F4 hilf t... Du hast Fragen, Nöte, Sorgen? Oder du brauchst Hilfe und Unterstützung? Dann melde dich!
Jasmin Krauss, Tel. 0174/5675535 (gerne per whatsapp) oder f4hilft@lgv-schwaigern.de

Liebenzeller Gemeinschaft Stetten

Sonntag, 8. November
20.00 Uhr Gemeinschaftsstunde mit Andreas Geissinger (anschl. Mitgliederversammlung)
Herzliche Einladung!

Ev. Freikirchliche Gemeinde Massenbach

Johann-Sebastian-Bach-Straße 32
Ansprechpartner: Dominik Tocha
Mail: dominik.tocha@efg-massenbach.de
Tel: 07138 1310
Homepage: www.efg-massenbach.de

Fr. 06.11.
16.30 Uhr Jungschar
19.30 Uhr Jugendtreff

So. 08.11.
10.00 Uhr Gottesdienst
10.20 Uhr Kindergottesdienst

Di. 10.11.
10.00 Uhr Spielkreis

Mi. 11.11.
17.00 Uhr Kinderstunde (bis 18.00 Uhr)

Katholische Seelsorge „Im Leintal"

KATHOLISCHE SEELSORGEEINHEIT „IM LEINTAL" http://se-im-leintal.drs.de
Pfarrer Dr. Reji John, Tel. 07138/2376579, Pastoralreferentin Beck, Tel. 0176/31546037

Kath. Pfarramt St. Martinus Schwaigern Weststr. 7, E-Mail: stmartinus.schwaigern@drs.de, Telefon 07138/7142, Dienstag 9 – 12 Uhr, Donnerstag 15.30 bis 17.30 Uhr.

Kath. Pfarramt, St. Kilian, Schulstr. 5 Mbhsn., Telefon 07138/7292, E-Mail: stkilian.massenbachhausen@drs.de
Mo. 15 – 17 Uhr, Mi. + Fr. 9 – 12 Uhr.

Kath. Pfarrbüro Leingarten, Bergstr. 1, Tel. 07131/401504, Di. 14 – 18 Uhr, Do. 9 – 12 Uhr.

Gottesdienstzeiten
Martinuskollekte für Arbeitslosenprojekte in der Diözese
Sonntag
10.30 Uhr Festgottesdienst St. Martinus Schwaigern anschl. Martinsfest
17.00 Uhr Martinsritt St. Martinus Schwaigern
Montag
18.00 Uhr Rosenkranz St. Pankratius Leingarten
Dienstag
19.00 Uhr Abendmesse St. Martinus Schwaigern
Mittwoch
18.30 Uhr Rosenkranz St. Kilian Massenbachhausen
19.00 Uhr Abendmesse
Donnerstag
19.00 Uhr Abendmesse st. Pankratius Leingarten

Körnerbild
Der Rückbau des Körnerbildes findet am Freitag, den 6. November, statt. Die Körner werden wieder verstaut für die kommenden Jahre. Beginn 15.30 Uhr. Dauer ca. 1 Stunde. Auch hier sind Helfer willkommen! Bis zum 6. November kann das Bild noch in unserer Werktagskapelle bestaunt werden. Herzlichen Dank an Helena Thiel und ihre Helferlein für die künstlerische Geduldsarbeit beim Legen des Bildes.

Martinsfest
Am Sonntag, 8. November, feiern wir unser Patrozinium mit einem Festgottesdienst um 10.30 Uhr in St. Martinus. Es wird ein gemeinsamer Gottesdienst für alle drei Gemeinden im Leintal. Daran schließt sich das Gemeindefest mit Mittagessen im Martinssaal, der beliebten Buchausstellung, Kinderprogramm, Kaffee und Kuchen an.

Laternenlauf und Martinsspiel
Um 17 Uhr sind die Kinder zum Martinsspiel in die Kirche eingeladen und von da aus begleiten wir Pferd, Reiter und Musik mit unseren Laternen durch die Straßen rund um die Kirche.

Festausschuss
Wer sich helfend am Gemeindefest beteiligen möchte oder einen Kuchen spenden kann, darf sich gerne beim Festausschuss (Sylvia Burkhardt) oder im Pfarramt melden.

Bibel teilen
Der Frauenbund (KDFB) lädt am Montag, 9. November, um 20 Uhr in den Versammlungsraum zum Bibel teilen ein.
Interessierte sind herzlich willkommen.

Gemeindebrief
Am Donnerstag, 12.11., wird der neue Gemeindebrief angeliefert. Die Austrägerinnen und Austräger können ihre Päckchen ab 15.30 Uhr im Pfarramt oder in den darauffolgenden Tagen aus dem Kirchenvorraum abholen. Für die Chormitglieder liegen die Päckchen im Saal bereit.

Lebendiger Adventskalender
Auch wenn uns dieses Jahr das Wetter noch einen Streich spielt, so können wir es nicht leugnen, dass es langsam auf Weihnachten zugeht. An warme Getränke und Plätzchen denkt vielleicht noch niemand, aber Vorboten findet man schon in den Supermarktregalen. Gedanklich stimmen wir uns auch schon ein und sitzen schon fleißig an der Organisation des lebendigen Adventskalenders. Er ist inzwischen schon eine feste adventliche Tradition in Schwaigern und wir würden uns wieder freuen, wenn viele Menschen, Einrichtungen und Gruppen mitmachen und ebenso viele Gäste die „Fenstertürchen" besuchen kommen. Der Ablauf wird wie immer sein. Viele unterschiedliche Menschen finden sich jeden Abend in der Adventszeit immer vor dem ein oder anderen gestalteten Fenster ein und halten für eine halbe Stunde bei besinnlichen Texten und Gesang inne. Treffpunkt ist immer um 18.00 Uhr am jeweiligen Fenster.
Nähere Infos können bei den Pfarrämtern erfragt werden oder bei Silvia Rataj, Tel. 3184, oder Marianne Hagmann, Tel. 945616.

Martinssaal
Dienstag 19.30 Uhr Frauengymnastik
Donnerstag 14.00 Uhr Spielen und Plaudern
19.30 Uhr Gemeindechor
Freitag 18.00 Uhr Minis

Abschied Pfr. Joel
Am Sonntag, den 25.10.2026, war die Kirche St. Lioba gut besucht. Gemeindemitglieder aus allen drei Gemeinden wollten sich von Pfarrer Joel verabschieden. Er tritt nun seinen Dienst in der SE JaKoBuS in Möckmühl und Umgebung an. Er bedankte sich bei allen Menschen, die ihn unterstützt haben und beim anschließenden Stehempfang hatten alle nochmal die Gelegenheit, sich persönlich von ihm zu verabschieden. Wir wünschen ihm einen guten Neubeginn und viel positive Begegnungen in seinem neuen Wirkungskreis. Ein herzliches Dankeschön auch an alle, die dazu beigetragen haben, eine reiche Auswahl an Snacks beim Stehempfang anbieten zu können.



Vereinsmitteilungen



Schwaigern

FSV Schwaigern

Liebe Mitglieder und Gönner des FSV, auch diese Saison findet eine **FSV-Winterfeier** statt, diese wird am ***05.12.*** in der Horst-Haug-Halle stattfinden. Alle Information über die Anmeldung/Uhrzeit/etc. findet ihr auf unserer Homepage oder im Stadionblatt des FSV. Bei Fragen könnt ihr euch gerne an Leon Merkle wenden. Wir freuen uns auf euer Kommen!

Aktive

Überraschung beim Tabellenführer.

Bezirksliga

SGM Krumme Ebene – FSV I 2:2

Kaum wiederzuerkennen waren die FSV-Mannen gegen den Tabellenführer. Die Heimmannschaft mit mehr Ballbesitz und immer brandgefährlich, ging in Minute 33 in Führung. 4 Minuten später eroberte P. Dörr den Ball und J. Ebner traf aus guten 20 Metern zum 1:1-Ausgleich. Der FSV stellte in Minute 61 mit fußballerischem Geschick und schönem Spielzug auf 1:2, wieder durch J. Ebner. Im Anschluss verpasste der FSV das 1:3 mehrfach, das Tor aber schossen die Gastgeber. Resümee: Ein tolles Spiel, das keinen Verlierer verdient hatte.

Kreisliga A

SV Leingarten I – FSV II 2:0 (1:0)

Zu Beginn bestimmt der FSV das Spiel, kommt aber zu wenig Chancen. Dann gelingt den Gastgebern aus dem Nichts das 1:0. Dann aber die spielentscheidende Situation in der 41. Minute. Umstrittenes Foulspiel fast auf der Torlinie des FSV, Elfmeter und dann auch noch Gelb-Rot für Lorenz Steinberg, Doppelbestrafung. Der Elfmeter hatte aber keine Folgen, weil Jonas Bahm den Ball abwehrte. Die zweite Hälfte in Unterzahl, ein schwieriges Unterfangen. Zu loben ist der Kampfgeist der gesamten Truppe, es fehlte einfach das Glück.

Kreisliga B

SV Frauenzimmern – FSV III 1:1

In der ersten Halbzeit war der FSV klar die bessere Mannschaft und ging verdient durch Paul Stenzel mit 0:1 in Führung. Mit einer konsequenteren Chancenverwertung hätte man bereits zur Halbzeit für klare Verhältnisse sorgen können. In der zweiten Halbzeit versuchte der FSV die Führung über die Zeit zu bringen. Und wie es im Fußball manchmal läuft, kassierte der FSV noch den Ausgleich zum 1:1. Am Ende fühlt sich dieser Punkt aufgrund des Spielverlaufs eher wie zwei verlorene Punkte an.

Vorschau Sonntag, 08.11., Jay-Cool-Stadion

10.30 Uhr: FSV III – TSV Cleebronn II
12.30 Uhr: FSV II – TSV Cleebronn I
14.30 Uhr: FSV I – SG Bad Wimpfen

Jugendfußball

Vorschau

E-Junioren

Sa. 7.11., 10.00 Uhr, FSV I – SV Heilbronn a. L.
Sa. 7.11., 10.00 Uhr, FSV I – SGM Union Heilbronn
So. 8.11., 12.30 Uhr, FV Löchgau II – FSV III

D-Junioren

Sa. 7.11., 10.15 Uhr, SC Böckingen II – FSV II
Sa. 7.11., 11.30 Uhr, FSV III – SGM Unteres Zabergäu I

Reiterverein Schwaigern

Nach einer intensiven Vorbereitung fand am Samstag, den 31.10., die **Reitabzeichenprüfung** statt. Wir gratulieren allen Prüflingen herzlich zum bestandenen Abzeichen! Ein großer Dank gilt den Richtern Frank Uhde und Roland Wirsching für die Abnahme der Prüfung sowie Maren Höllmüller, Sandra Carle und Laura Ebel für die tolle Organisation und Vorbereitung.

Karate-Dojo Schwaigern

Halloween-Yoga



Am Freitag fand in unserem Trainingsraum eine ganz besondere Übungsstunde statt. Alle Karate-Kids waren 1 Tag vor Halloween eingeladen zum Halloween-Yoga, wo jedes Kind in gruseliger Verkleidung und geschminkt erscheinen durfte. Die Yogastunde wurde von der erfahrenen, lizensierten Yoga-Lehrerin Sarah geleitet. Es wurden verschiedene klassische Asanas (Stellungen) auf halloweengerechte Stellungen abgeändert. Die auf dem Besen reitende Hexe (Waage), der heulende Werwolf (hinaufschauender Hund) die nach unten hängende Fledermaus usw. Bei diesem wunderschönen Yoga-Abend haben folgende Karate-Kinder aus Schwaigern mitgemacht: Laura Milicic, Leni Seeger, Briana und Ana Maria Todor, Mina und Mathea Müller sowie Mariella und Konstantin Unger.

Karate-Schnupperkurse

Ab Mittwoch, 18. November, finden wieder 4-wöchige Karate-Schnupperkurse für Kinder ab 4 Jahre statt, es stehen zwei verschiedene Kurse zur Auswahl: Mittwoch 15.30 Uhr oder Samstag 11.30 Uhr. Infos unter Tel. 07138/943350 oder www.karateschule-tomasu.de.

Liederkranz Schwaigern

Ein interessanter Austausch zu verschiedenen Themen fand in den Ferien beim Liederkranz Schwaigern statt. Eifrig steigen wir nun wieder in die Proben ein. Dafür ist der Mittwochabend seit langem reserviert. Unser gemischter Chor trifft sich um 18.45 Uhr, um fit und gut aufgewärmt starten zu können. Derzeit kommen dann um 20 Uhr die Power Voices hinzu. Es entsteht eine gemeinsame Zeit für Lieder, die beide Chöre singen. Die Probe der Power Voices geht dann bis etwa 21.45 Uhr.

SchachFreunde Schwaigern

Landesliga

SF Schwaigern – Heilbronner SV III. Am Sonntag, 08.11., kommt der Tabellensechste zum dritten Saisonspiel nach Schwaigern ins städtische Vereinsgebäude (gegenüber Kaufland-Parkplatz). Ob sich der letztjährige Schwaigerner Sieg wiederholen lässt? Wettkampfbeginn 10.00 Uhr. Das Schwaigerner Team freut sich über interessierte Zuschauer.

A-Klasse

SC BT Bad Wimpfen III – SF Schwaigern IV. Die 4. Mannschaft fährt am Sonntag, 08.11. zum dritten Punktspiel nach Bad Wimpfen. Mit einer konzentrierten Leistung will das Team etwas Zählbares nach Schwaigern holen. Spielbeginn 10.00 Uhr, Konventhaus Bad Wimpfen.

Schachfestival Schwaigern

Am Donnerstag, 12.11., wird um 20.00 Uhr im Vereinsgebäude der 2. Spieltag ausgetragen. Das 32er-Teilnehmerfeld spielt an 7 Wettkampftagen um die Nachfolge des letztjährigen Turniersiegers Noah Geltz, der beim aktuellen Wettbewerb nicht am Start ist. Interessierte Zuschauer sind gern gesehen.

Terminvorschau

13.11. Frauenschachabend, 18 Uhr, Sportheim Schluchtern
14.11. Bezirksjugendliga, 10 Uhr, SFS – Heilbronner SV II
14.11. Kreisjugendliga, 10 Uhr, SG Böckingen/Leingarten – SFS II, Kath. Gemeindehaus Böckingen
15.11. Kreisklasse, 10 Uhr, SFS III – SF HN-Biberach III
Alle Heimspiele im Vereinsgebäude Schwaigern.

Heimatverein Schwaigern

Achtung Terminänderung

Unsere ordentliche **Mitgliederversammlung** wird aus organisatorischen Gründen verschoben auf Sonntag, **29.11.2026,** um 18.00 Uhr im Bürgersaal der alten Stadtkelter.



Folgende Tagesordnung ist vorgesehen: 1. Begrüßung und Totenehrung, 2. Bericht des 1. Vorsitzenden, 3. Bericht des Kassiers, 4. Bericht der Kassenprüfer, 5. Entlastungen, 6. Vorstellung und Beschlussfassung über die Errichtung der Treuhandstiftung „Heimatverein Schwaigern – Treuhandstiftung", 7. Projekt Friedhofskapelle, 8. Ausblick 2026/2027, 9. Anträge, 10. Verschiedenes. Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen, auch Gäste sind willkommen.

Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung müssen bis spätestens 22.11.2026 schriftlich oder per E-Mail an info@heimatverein-schwaigern.de beim Vorstand eingereicht werden.

„Schwaigern – durch die Linse betrachtet"

Am Sonntag 08. Oktober, von 15 – 18 Uhr ist im Karl-Wagenplast-Museum in der Alten Stadtkelter wieder unsere Foto-Ausstellung zu sehen. Hier kann auch die vorgesehene Stiftungssatzung eingesehen werden.

Förderverein Ev. Stadtkirche Schwaigern

Einladung zum Adventskonzert am 05.12. um 18 Uhr.

Wer laden Sie herzlich ein zum Konzert unseres Posaunenchors und Immanuel Kreis an der Orgel. Mitsingen ist erwünscht! Für das leibliche Wohl wird auch gesorgt sein. Der Eintritt zum Konzert ist frei, über eine Spende an den Verein würden wir uns aber sehr freuen.

Förderverein Haus für Pflege und Gesundheit

Sehr geehrte Mitglieder, wir laden Sie sehr herzlich zu unserer diesjährigen **Mitgliederversammlung am Dienstag, 01. Dezember 2026,** um 19.00 Uhr in die Pekers TSV-Gaststätte, Falltorstraße 10, ein. *Tagesordnung*: 1. Bericht der Vorsitzenden, 2. Bericht des Besuchsdiensts, 3. Bericht des Kassenwarts, 4. Bericht der Kassenprüfer, 5. Entlastung, 6. Wahlen, 7. Bericht der Heimleitung, 8. Verschiedenes.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen, Ihr Interesse an der Arbeit des Fördervereins und danken Ihnen für Ihr Engagement.

Förderverein für den Tierpark im Leintal

Ein Erlebniswochenende im Leintalzoo!

Laternenzauber im Leintalzoo: 14. und 15.11.

Jeweils um 17 Uhr ziehen wir mit leuchtenden Laternen durch den stimmungsvoll erhellten Zoo. Freuen Sie sich auf Geschichten, gemeinsames Singen und gemütliches Beisammensein. Der Förderverein sorgt für Punsch und Glühwein. Einlass: 16.45 Uhr, Tickets: 4 €/Person, Kinder unter 3 Jahren frei. Nur mit Online-Ticket! Eigene Laterne und Tasse mitbringen.

Erlebnisführung „Tierische Wintervorbereitungen" 14.11.

Um 11 Uhr entdecken Familien, wie unsere Tiere den Winter meistern und wie wir sie dabei unterstützen. Dauer: ca. 60 Minuten.

Genießen & Gutes tun am Affenhüttle 14. und 15.11.

Jeweils von 10 – 17 Uhr verwöhnt unser Förderverein mit Kaffee, hausgemachten Kuchen, Waffeln und herzhaften Leckereien zugunsten unserer Tiere.

Infos & Tickets: www.leintalzoo.info.

LandFrauenverein Schwaigern

Fermentieren von Gemüse. Eine altbewährte Methode, um Lebensmittel haltbar zu machen und probiotische Nährstoffe entstehen zu lassen, wird uns von Silvia Heider gezeigt.

Dazu treffen wir uns am **16. November** um 19 Uhr im Vereinsheim Heilbronner Straße. Mitzubringen sind: Schneidebrett, Messer, Schüssel, 500 ml Glas mit Schraub- oder Schnappverschluss, evtl. 1 Messbecher. Wir bitten um eure Anmeldung bis 12.11. bei Uschi Weber, Tel. 07138/6903259. Gäste sind herzlich willkommen.

Arbeitskreis Eine Welt



Der **Weltladen Schwaigern** hatte am vergangenen Dienstag zusammen mit der Vorsitzenden von **„Children's Nest"** eine Veranstaltung in der Mediathek organisiert. Die dargebotenen Informationen waren äußerst interessant und hätten noch weit mehr Zuhörer verdient. Mit Herzblut berichtete die Vorsitzende von den Anfängen und der Entwicklung des Kinderheims in Sambia bis heute. Dank vielen Spendern und Paten konnte es stetig wachsen, zwei Schulen wurden gegründet. Deutlich wurde, was Engagement und ungebremste Power bewirken können und was erreicht werden kann, wenn eine Vision sowie Mut und Zuversicht der Antrieb sind. Am Ende des Vortrags überreichte Helmut Mayer vom Arbeitskreis Eine Welt eine Kleinigkeit zum Zeichen des Dankes. Der Arbeitskreis Eine Welt mit seinem Weltladen sowie auch das „Children's Nest" verfolgen das gleiche Ziel: Sie treten mit ihrer Arbeit beide für mehr globale Gerechtigkeit ein.

Jahrgang 1939 Schwaigern

Nächster **Stammtisch** ist am Donnerstag, 12.11., um 18.00 Uhr im Sportheim.

Bitte vormerken: **Adventsessen/-kaffee** ist am Sonntag, 29.11. (1. Advent), um 11.30 Uhr im TSV-Sportheim.

Anmeldung hierzu bis 19.11. bei Ursula Kleinknecht, Tel. 8761, oder Edda Kubsch, Tel. 8392.

Uganda-Hilfe Unterland

10. Ugandatag festlich miteinander gefeiert

Wiederum durften wir in der kath. Kirchengemeinde St. Martinus den diesjährigen Ugandatag veranstalten. Herzlichen Dank dafür. Wir begannen mit einem Familiengottesdienst, anschließend ging das Festprogramm im Martinssaal weiter. Für das leibliche Wohl war reichlich gesorgt und eine attraktive Tombola wartete auf ihre zahlreichen Gewinner. Die Kindertanzgruppe des DanceStageCenter begeisterte mit ihrem „hypen" Beitrag, musikalisch umrahmt wurde die Veranstaltung von Zoé Gaus, Magdalena Haas und Minna Thiele.



Wir konnten durch einen brandneuen Ugandareisefilm einen ganz aktuellen Einblick in die Entwicklungen vor Ort gewinnen. Die Versteigerung einiger wertvoller Gegenstände brachte eine schöne Summe ein. Dies und die weiteren Einnahmen der Veranstaltung sollen in unser neuestes Projekt vor Ort fließen, den „Sportcampus", der den Kindern vor Ort ganz neue Bewegungsmöglichkeiten bieten wird.

Wer dafür noch einen Beitrag spenden will oder auch allgemein für die laufenden Kosten aufkommen möchte, kann dies gerne tun unter VBU DE46 6206 3263 0198 0930 04.

Massenbach

TSV Massenbach

Fußball – SGM MassenbachHausen

SGM I – 3:1 Niederlage bei den Spfr Untergriesheim

Aus einer disziplinierten Verteidigung heraus suchten die Hausherren mit schnellen Umschaltsituationen, das Spiel für sich zu entscheiden. So wurden wir bereits in der 4. Spielminute ausgekontert, was die 1:0-Führung für die Spfr. bedeutete. Nach der Pause gelang es nicht mehr, die nötige Durchschlagskraft zu entwickeln, vielmehr nutzte Untergriesheim unsere nun offensivere Ausrichtung aus und erhöhten in Minute 57 und 85 auf 3:0. Beat Fischer konnte in der Nachspielzeit noch den Ehrentreffer erzielen.

SGM II: 2:3 Heimniederlage gegen den FC Lauffen

Aufgrund der Platzbedingungen in Lauffen stimmten wir einem Heimrechttausch zu. Auf dem Rasenplatz unseres SGM Partners SV Schluchtern erwischten wir einen Start nach Maß. Adrian Stiller in der 7. sowie Philip Hesser in der 25. Spielminute sorgten für eine 2:0-Führung. In der 34. verwandelten die Gäste einen Elfer zum 2:1. Nach einem verunglückten Abwehrversuch glich Lauffen noch vor der Pause zum 2:2 aus und erzielten in der 49. Spielminute das 2:3. Es blieb dann bei der vermeidbaren Heimniederlage.

Nächste Spiele am Sonntag, 08.11., in Massenbachhausen

KLB: 12.30 Uhr, SGM II/SVS II – SGM NordHeimHausen II
BZL: 14.30 Uhr, SGM I – SC Michelbach/Wald

Jugendfußball

SGM Junioren

Vorschau

Samstag 07.11.
E-Jun., 10.00 Uhr, SGM Mbh II – SGM Union HN in Mb
D-Jun., 11.00 Uhr, SV Leingarten – SGM Mbh I
E-Jun., 11.15 Uhr, SGM Mbh I – SV HN a.L. in Mb
D-Jun., 15.00 Uhr, SN HN a.L. – SGM Mbh II
Sonntag 08.11.
B-Jun., 10.30 Uhr, TG Böckingen – SGM Mbh
Freitag 13.11.
B-Jun., 19.00 Uhr, SGM Mbh – SC Böckingen

Frisbeesport



Emil durfte bei der Europameisterschaft in Wien mit der U-17 Nationalmannschaft erneut internationale Turnierluft schnuppern. Das Team zeigte von Beginn an eine starke Leistung und kämpfte sich bis ins Halbfinale vor.
Dort mussten sie sich Frankreich nach einem spannenden Spiel trotz anfänglicher Führung 6:7 geschlagen geben. Im anschließenden Spiel um Platz 3 gegen die Schweiz zeigten die Jungs erneut ihr Können und sicherten sich mit einem Sieg die Bronzemedaille.

Volleyball

Volleyball Bezirksklasse Damen 1

Spielankündigung

Kommenden Samstag, 07.11., spielen wir ab 14 Uhr in der ersten Begegnung gegen die Damen 2 der SpVgg Möckmühl in der Jagsttalhalle Möckmühl. Zuschauende sind wie immer herzlichst willkommen! Die Abfahrtszeiten werden im Training besprochen. Auf ein erfolgreiches Spiel!

Gesangverein Eintracht Massenbach

MEZZOFORTE probt gemeinsam ***mit allen Interessierten des Projektchores*** am Donnerstag, 12.11., um 20.00 Uhr im Verwaltungsgebäude Schwaigerner Straße 24. Falls Sie bei den ersten Proben nicht dabei sein konnten und jetzt noch einsteigen möchten, ist das kein Problem.

LandFrauenverein Massenbach

Wir treffen uns am Montag, den 09.11., von 14.30 bis 16.30 Uhr im Gemeinschaftsraum der Seniorenwohnanlage Birkenhof in Massenbachhausen zu unserem monatlichen **Kaffeegezwitscher**. Bei Kaffee und Kuchen wollen wir gemeinsam einen gemütlichen Nachmittag verbringen und uns austauschen. Gerne sind auch Nichtmitglieder und Gäste willkommen. Anmeldung bei Patricia unter 0172/3427390. Wir freuen uns auf euch.

Kleintierzuchtverein Z 101 Massenbach

Am **28. – 29.11.** findet im Züchterheim in Massenbach die diesjährige **Lokalschau** statt. Am Samstagabend wird ab 20.00 Uhr ein Preisbinokel für Jedermann veranstaltet, es sind schöne Preise zu gewinnen. Es werden viele Tiere in verschiedenen Rassen und Farbenschlägen zu sehen sein. Das Züchterheim ist geöffnet am Samstag ab 17.00 Uhr und Sonntag ab 10.00 Uhr. Unsere Küche hält wieder eine breite Auswahl an Speisen bereit. Wir laden herzlich ein und freuen uns auf Ihren Besuch.

Förderverein der Grundschule Massenbach



Bälle, Springseile und Reifen haben ein neues Zuhause: Auf dem Schulhof der Grundschule Massenbach steht seit kurzem eine neue, geräumige **Gerätesport-Hütte** – gespendet vom Förderverein der Grundschule. Hier können die Sportgeräte für die Pausen sicher und trocken untergebracht werden. **Der Förderverein bedankt sich bei allen Unterstützern** bei diesem Projekt. Allen Mitgliedern, die bei zahlreichen Aktionen Spenden einsammeln, der Schulleitung für die unkomplizierte Kooperation, der Stadt Schwaigern für die Hilfe beim Fundamentbau und allen fleißigen Helfern beim Aufbau! Der Förderverein will auch künftig die Arbeit der Grundschule unterstützen. Neue Mitglieder, die mit anpacken möchten, sind jederzeit herzlich willkommen. Über laufende und geplante Projekte wird auf der Generalversammlung am 12.11.2026 um 20 Uhr in der Grundschule berichtet. Alle Mitglieder, Eltern und Interessierte sind herzlich eingeladen.

Stetten a. H.

SG Stetten/Kleingartach

SG Stetten-Kleingartach – TSV Talheim 3:2 (0:1)

In den ersten 45 Minuten hatte die SGSK mehr vom Spiel. Die Gäste nutzten einen Angriff zur Führung nach 17 Minuten. Nach der Pause glich Simon Faber per Kopf nach einer Ecke zum 1:1 aus. Der Schiedsrichter zeigte kurz darauf Simon Faber die gelb-rote Karte. Die SGSK drehte das Spiel in Unterzahl durch einen verwandelten Strafstoß von Marcel Oechsner und nach einer Ecke durch Maurizio Hönnige per Kopf zum 3:1. Die Gäste nutzten ihre Überzahl nicht und trafen in der Nachspielzeit zum Endstand.

Vorschau Sonntag, 08. November:

SGM Meimsheim/Brackenheim – SG Stetten-Kleingartach um 14.30 Uhr in Meimsheim. Zuschauer sind zu diesem Spiel herzlich willkommen.

SGM Oberes Leintal Jugendfußball

CI-Junioren

SGM FSV Schwaigern/OL I – FSV Hollenbach II 4:3 (1:2)

Tamino John traf nach einem Pass in die Tiefe nach drei Minuten zum 1:0. Weitere Chancen blieben ungenutzt. Die Gäste nutzten bis zur Pause ihre Chancen zweimal eiskalt und drehten das Spiel zum 1:2. Tamino John glich vier Minuten nach der Pause zum 2:2 aus. Danach war die CI das bessere Team. Flori Haziraj traf zweimal zum 4:2. Den Gästen gelang nur noch der Anschlusstreffer kurz vor dem Ende.

Vorschau:

Samstag, 07. November:

CII-Junioren: SGM FSV Schwaigern/OL II – SGM SC Ilsfeld/ABI II um 12.45 Uhr in Stetten.

CI-Junioren: SpVgg Satteldorf I – SGM FSV Schwaigern/OL I um 13.30 Uhr in Satteldorf.

A-Junioren: SV Leingarten – SGM TSV Niederhofen/OL um 14.30 Uhr in Leingarten.

Dienstag, 10. November:

BI-Junioren: SGM SG Stetten-Kleingartach/OL I – VfR Heilbronn II um 19 Uhr in Niederhofen.

Donnerstag, 12. November 2026:

CIII-Junioren: SGM Botenheim II – SGM FSV Schwaigern/OL III um 18.30 Uhr in Botenheim.

Zuschauer sind zu allen Spielen herzlich willkommen.

Sportschützenverein Heuchelberg

Vereinsarbeit

Am Freitag, 06.11., findet eine Hauptausschusssitzung statt. Die Ausschussmitglieder treffen sich um 20 Uhr im Schützenhaus.

Altpapiersammlung

Am Samstag, den 07.11., sammelt unsere Jugendabteilung das Altpapier und die Kartonagen in Stetten ein. Wir bitten die Einwohnerschaft das Altpapier und die Kartonagen ab 8 Uhr an den Straßenrand zu legen.

Gesangverein Edelweiss Stetten 1880

Am 17.10. lud der Gesangverein Edelweiss zum **Herbstkonzert** nach Stetten ein. Eröffnet wurde das Programm von den Kindern des Grundschulchors unter der Leitung von Kaddi Fedele. Spätestens mit dem „Gute-Laune-Lied" sprang die Begeisterung auf das Publikum über. Anschließend begeisterte Querbeet mit neuem Repertoire, darunter „Let it be" und „Shallow". Vor der Pause sorgte Pro Vocale mit „Das kann uns keiner nehmen" für Stimmung, bevor der große Chor der Chorgemeinschaft Massenbachhausen die „Glocken der Heimat" erklingen ließ. Nach dem zweiten Liedblock verabschiedeten sich die Chöre mit „Möge die Straße" vom Publikum. Alle Gäste waren herzlich zum Mitsingen eingeladen. Der Weinstand und die leckeren belegten Weckle luden anschließend zum Verweilen ein.

Wir bedanken uns herzlich bei allen Mitwirkenden und Gästen für diesen schönen Abend und freuen uns auf das nächste Mal!





Lust, beim nächsten Auftritt mit auf der Bühne zu stehen?

Jetzt ist der richtige Zeitpunkt zum Einsteigen! Querbeet probt mittwochs um 20 Uhr im Vereinszimmer der Mehrzweckhalle. Komm vorbei und sing mit!

LandFrauenverein Stetten

Erinnerung an unseren **Frauenflohmarkt** am Samstag, 07.11., ab 18.00 Uhr.

Herzkissen für SLK-Klinik stopfen am 10.11. ab 18.30 im Vereinsraum der Mehrzweckhalle Stetten. Helfer sind herzlich willkommen.

Niederhofen

Dorfgemeinschaft Niederhofen

Gemeinsames Kaffeetrinken am Sonntag, 15. November

Die Dorfgemeinschaft lädt euch alle ganz herzlich zu einem gemütlichen Nachmittag im Schulgebäude ein!

Ab 14.30 Uhr erwarten euch leckere, selbstgebackene Kuchen und frischer Kaffee. Kommt einfach vorbei, genießt die Leckereien und nutzt die Gelegenheit für gute Gespräche und ein nettes Beisammensein. Wir freuen uns auf euer Kommen!

SGM Niederhofen/SGSK II

SGM SGSK II/TSV Niederhofen – Spfr. Stockheim 4:1 (0:0)

In der ersten Halbzeit war das Spiel ausgeglichen. Kein Team nutzte seine Torchancen. Nach der Pause erzielte Lion Nagel nach einem Fehler der Gäste das 1:0. Die Gäste glichen nach 62 Minuten zum 1:1 aus. Bis zum Ende war die Heimelf das bessere Team und Tim Eggensperger und zweimal Stuart Wagner trafen zum 4:1 Endstand.

Vorschau Sonntag, 08.11.:

TSV Botenheim II – SGM SGSK II/TSV Niederhofen um 12.30 Uhr auf der Botenheimer Heide. Zuschauer sind zu diesem Spiel herzlich willkommen.

LandFrauenverein Niederhofen

Feines für die Suppe – kleine Einlagen, großer Genuss!

Am Dienstag, 10. November, um 18.30 Uhr dreht sich bei den LandFrauen Niederhofen alles um leckere Suppeneinlagen. Marina und Jutta zeigen uns, wie vielfältig und raffiniert Suppeneinlagen sein können. Freut euch auf leckere Ideen und tolle Anregungen für die eigene Küche! Gäste sind herzlich willkommen! Eine Anmeldung ist erforderlich bei Isabell unter Tel. 0172/2347502. Wir freuen uns auf einen genussvollen und geselligen Abend! Altes Schulhaus Niederhofen, Schulgasse 11.

I M P R E S S U M

Herausgeber: Stadt Schwaigern

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Stadtverwaltung Schwaigern ist der/die Bürgermeister/in oder sein/ihr Vertreter im Amt, für den Teil Kirchliche Nachrichten und Vereinsmitteilungen die Kirchen und Vereine; für die Veröffentlichung der Fraktionen die jeweiligen Fraktionssprecher, für den Inhalt der Texte der Parteien und Verbände ausschließlich die Parteien und Verbände, für den Anzeigenteil Verlagsdruck Kubsch GmbH, Stettener Straße 13, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536, Fax 5633, E-Mail: info@verlagsdruck-kubsch.de, www.verlagsdruck-kubsch.de

Wein und mehr...

Stadt Schwaigern

Redaktionsschluss: mittwochs, 10.00 Uhr

Anzeigenannahme: Tel. 0 71 38/85 36, Fax 56 33, E-Mail: verlagsdruck-kubsch@t-online.de

für evtl. Druckfehler keine Haftung!